d. Wald- und Walddistrikte, wo sie bisher durch staatspolizeyliche und privatrechtliche Beschränkungen der willkührlichen Benutzung der Besitzer entzogen waren, und bleibend in Aecker, Wiesen oder Weinberge verwandelt werden, als solche in Steuer gelegt, aber nur in diejenige Klasse gesetzt, in welche sie sich dem Werth des Bodens nach eignen, ohne die Beurbarungskosten in Anschlag zu bringen; dagegen werden aber auch die Steuer-Kapitalien von Aecker, Wiesen, Weinbergen und Walden, welche zu Wald angelegt werden, abgeschrieben und der Boden als Wald catastrirt.

e. Rebdistrikte, welche zum Zweck einer bleibenden Cultur-Veränderung ausgehauen werden, auf Verlangen der Betheiligten in die geeignete Klasse der neuen Culturart aufgenommen, und darnach das SteuerCapital bestimmt. Einzelne isolirt liegende Rebstücke werden gleich ganzen Rebdistrikten behandelt.

f. Die Verwandlungen von Aecker in Wiesen, von Wiesen in Aecker, von Aecker oder Wiesen in Weinberg nicht beachtet, auch die umgekehrten Fälle nicht, wenn sie blos einzelne Grundstücke in Rebgewannen betreffen.

g. Gehen wegen Aenderung der Bannsgrenze Grundstücke aus einer Gemarkung in eine andere über, so werden dieselben neu classificirt, und mit dem der Classification entsprechenden Kapital belegt.

h. Bey der Theilung eines größern Grundstücks von ungleicher Güte steht es den Betheiligten frey, auf ihre Kosten eine neue Classifikation nach der Verschiedenheit der Bonität zu verlangen.

7) Jeder Steuerpflichtige kann gegen Bezahlung einer Abschriftsgebühr von 4. kr. pr. Seite eine Abschrift seines Steuerzettels von dem Steuer-Veräquator erhalten.

Die etwa darin vorkommenden Fehler wird der Steuerveräquator nach erhaltener Anzeige verbessern.

Ist die ganze Gemarkung vermessen, und behauptet ein Steuerpflichtiger, daß bey einem seiner Güterstücke ein Fehler unterlaufen sey, so muß er entweder das richtige Maas vermittelst eines beglaubigten Auszugs aus dem Lagerbuch nachweisen, oder die Vermessung durch einen verpflichteten Geometer vornehmen und von diesem über den wahren Maasgehalt eine Urkunde sich ausstellen lassen.

Ist nur eine Abschätzung vorgenommen worden, so kann der Eigenthümer nur eine nochmalige Abschätzung verlangen; die Vermessung eines einzelnen Grundstücks kann in diesem Fall kein Steuerpflichtiger begehren, wohl aber die Vermessung aller seiner Grundstücke.

8) Wissentlich falsche Angaben der Steuerpflichtigen in der Grundsteuer werden mit 6. prCt des SteuerCapitals, das dadurch der Beytragspflichtigkeit entzogen werden wollte, bestraft.

9) Wird an die Stelle eines alten niedergerissenen Hauses im nemlichen Jahr ein neues

Digitized by Google

gebaut, so wird die erhobene Steuer von dem alten Hause für ein Jahr zurückbezahlt.

II. Vom Ab- und Zuschreiben der Gewerbsteuer.

1) Personen, welche im Laufe des vorhergehenden Jahrs das 65ste Lebensjahr zurückgelegt haben, werden im folgenden von der Versteuerung des persönlichen Verdienst-Capitals befreyt.
2) Minderungen der Steuer wegen anhaltender Kränklichkeit können nur auf schriftliche Zeugnisse der Physikate eintreten.
3) Befreyungen wegen Armuth und alle Minderungen des persönlichen VerdienstCapitals wegen Kränklichkeit oder ArbeitsMangel, gelten nur für ein Jahr; und müssen nach Ablauf desselben von Neuem nachgesucht und bewilligt werden.
4) Wer zur Zeit der Aufnahme die Zahl der vorhandenen Gewerbsgehülfen unrichtig angibt, wird mit der fünffachen Steuer, die von diesen Gewerbsgehülfen entrichtet werden muß, bestraft.

   Bey Handwerken, welche ihrer Natur nach nicht das ganze Jahr hindurch betrieben werden können, wird der gewöhnliche Stand der Gehülfen nach der Zeit angegeben, in der gearbeitet wird.
5) Diejenige, welche ein Gewerbe aufgegeben und ein anderes angefangen haben, so wie diejenige, welche sich erst als Gewerbsleute niederlassen, haben sich zur Zeit des Ab- und Zuschreibens zu melden, um in das Cataster aufgenommen zu werden, bey Strafe des fünffachen Betrags der Steuer, welche sie hätten entrichten sollen.
6) Wer die Minderung des Ansatzes seines BetriebsCapitals bewirken will, muß die dafür sprechende Gründe angeben. Wer das in ihn gesetzte Zutrauen, rücksichtlich der Angabe des wirklichen Standes seines BetriebsCapitals, erwiesener Maasen wissentlich verletzt hat, wird mit dem fünffachen Betrag der Steuer bestraft, der er sich durch die unrichtige Angabe entziehen wollte, und mit dem 10fachen, wenn zwischen der Classe, in die er gesetzt werden muß und die er angegeben hatte, zwey oder mehrere Classen liegen.
7) Wenn ein Gewerbsmann stirbt, das Geschäft aufgiebt oder wegzieht, so kann die Gewerbsteuer nur für die in diesem Zeitpunkt abgelaufene Monate gefordert werden.

III. Rücksichtlich der SteuerErhebung.

1) Kein Steuerpflichtiger ist Zahlung zu leisten schuldig, bevor ihm von dem SteuerEinnehmer ein Forderungszettel, der die SteuerCapitalien, den Jahrs- und Monats-Betrag der Steuer enthält, zugestellt worden ist.
2) Jeder Steuerpflichtige kann von dem Ortsvorstand die Einsicht des General- und GewerbsteuerCatasters gegen eine Aufschlagsgebühr von 2. kr. verlangen.

Digitized by Google

3) Die Einnehmer sind verbunden, den Steuerpflichtigen das von dem Kreis-Directorium genehmigte Steuer-Register zur Einsicht vorzulegen, bey Vermeidung einer dem Steuerpflichtigen zur Entschädigung für die gehabte Zeitversäumniß zufallenden Strafe von einem Gulden und dreißig Kreuzer.

4) Die Einnehmer müssen die Zahlungen der Steuerpflichtigen in ihrer Gegenwart sogleich in das Register eintragen und Quittung dafür ausstellen. Wer sich nicht quittiren läßt, muß es sich selbst zuschreiben, wenn er später nochmals zur Zahlung angehalten werden sollte. Da indessen jedes Jahr die Steuer-Rückstände des vorhergehenden Jahres liquidirt, und diejenige, welche als Restanten in dem Register der Einnehmer aufgezeichnet sind, vorgeladen werden müssen, um den Rückstand anzuerkennen oder die geschehene Zahlung nachzuweisen, so genügt es, wenn der Steuerpflichtige die Quittungen vom laufenden und nächst vorhergehenden Jahr aufbewahrt.

5) Sind in Berechnung des Steuerbetrags Fehler unterlaufen, so muß der Einnehmer den Betrag des Rechnungs-Irrthums im Ausstand belassen. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Steuerpflichtige nachweiset, daß beym Uebertrag oder in Summirung der einzelnen Steuergattungen Fehler vorgefallen sind.

(Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.)

Der verstorbene Commerzien-Rath Wacker hat zum Besten der Armen zu Sinsheim im Neckarkreis ein Kapital von 150 fl. gestiftet;

Die Ehefrau des Franz Kemmer zu Lauda hat dem Schulfond allda 100 fl. Kapital vermacht.

Diese Vermächtnisse werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiermit öffentlich bekannt gemacht. Karlsruhe den 1ten November 1825.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus dem Staats-Ministerium vom 13ten v. M. den bisherigen Stadtkaplan Lumy zu Rastadt als Professor an dem dortigen Lyceum und zweyten Musiklehrer bey diesem, und dem Präparanden-Institute, gnädigst zu ernennen geruht.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangelische Pfarrey Mengen dem Pfarrverweser Gockel zu Thiengen zu übertragen, wodurch die Pfarrversehung daselbst mit einem jährlichen Gehalt von 550 fl in Geld und Naturalien bestehend erledigt worden ist. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen durch ihre Decanate bey der obersten Evangelischen Kirchen-Behörde zu melden.

Digitized by Google

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, das erledigte Corporis Christi Beneficium in Villingen mit der damit verbundenen Lehrstelle, dem bisherigen Pfarrverweser Felix Orth in Schwarzach zu übertragen.

Der Fürstlich Leiningenschen Präsentation des Pfarrers Roth von Lohrbach auf die katholische Pfarrey Heckfeld, ist die Staatsgenehmigung ertheilt und dadurch erstere im Ertrag von etwa 550 fl. erledigt worden. Die Competenten um solche haben sich vorschriftmäßig an die Fürstlich von Leiningensche Standesherrschaft, als Patron zu wenden.

Nach ordnungsmäßig erstandener strengen Prüfung ist dem Candidaten der Medizin, Carl Kusel von Carlsruhe, die unbeschränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunst und der Wundarzneykunst mit dem Prädicat „vorzüglich gut" und die zur Ausübung der Geburtshilfe mit dem Prädicat, gut befähigt, ertheilt worden.

Desgleichen ist dem Medicinae Candidaten Joseph Seitz von Mannheim die unbeschränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunst mit dem Prädicat „gut befähigt" ertheilt worden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22. November 1825.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau. ꝛc. ꝛc.

Auf den von Unserm Justiz-Ministerium erstatteten Vortrag über die entstandenen Zweifel, von wann an die nach Landrechts Satz 2098 a. mit Vorzugsrecht begabte Hoheits-Abgaben, welche nicht ständig und nicht jährlich zu erheben sind, sondern nur für jeden Fall einmal von dem dazu Pflichtigen bezahlt werden müssen, für fällig zu erachten seyen, finden Wir Uns gnädigst bewogen, die Erläuterung zu geben, daß diese Abgaben von dem Tage an, wo sie dem Verrechner zur Erhebung zugewiesen werden, oder bey Reklamationen gegen deren Bezahlung, von deren definitiven Entscheidung an, für fällig anzusehen seyen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium den 27ten October 1825.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Zyllnhardt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

Erneuerte Verordnung.

(Die nothwendige Frankirung amtlicher Schreiben nach Frankreich betreffend.)

Da nach einer Anzeige der Großherzoglichen Ober-Post-Direction, derselben bey den Abrechnungen mit der Königlich Französischen Postadministration jeweils mehrere mit der Aufschrift „Dienstsache" bezeichnete amtliche Schreiben Großherzoglicher Dienststellen aus dem Grund unerbrochen zurückgegeben werden, weil solche von den Königlich Französischen Behörden nur in dem Fall angenommen werden dürfen, wenn solche frankirt sind; so sieht man sich veranlaßt, sämmtliche Großherzogliche Dienststellen neuerlich auf die genaue Befolgung der in dieser Beziehung durch das Regierungsblatt Nro. LIII. vom Jahr 1810. bereits früher bekannt gemachte Verordnung vom 19ten Dezember gedachten Jahrs aufmerksam zu machen.

Carlsruhe den 10ten November 1825.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Berstett.

Vdt. Römer.

Bekanntmachungen.

(Die Vertretung der rheinpfälzischen Staatsschuld Lit. D. betreffend.)

Nachdem wegen Vertretung der rheinpfälzischen Staatsschuld Lit. D. und b. von dem Königlich Hannöverischen Oberappellations-Gericht in Celle, als erwählter Austrägal-Instanz, nachstehendes Urtheil erlassen worden ist:

In Austrägal-Sachen des Großherzogthums Baden, wider die Krone Baiern, die Beschwerde der rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Inhaber der Partial-Obligationen des Anlehens Lit. D. wegen Bezahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Capitalien betreffend, erkennen

Wir Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

im Namen und Auftrag der deutschen Bundes-Versammlung damit für Recht:

Daß zuvörderst die zur austrägalgerichtlichen Entscheidung gestellte Vorfrage und der Umfang des Objecti litis dahin festzusetzen:

Digitized by Google

wer von den betheiligten Höfen die Befriedigung der reclamirenden Gläubiger und Inhaber der sämmtlichen gegenwärtig annoch unbezahlten Partial-Obligationen des rheinpfälzischen Staats-Anlehens sub Lit. D. mit Inbegriff der annoch uneingelöseten Partial-Obligationen des ferner am 1ten July 1802. contrahirten, mit Lit. b. bezeichneten, Anlehens — in so weit selbige an die Stelle von Partial-Obligationen des Anlehens Lit. D. getreten sind — sowohl rücksichtlich des Capitals als der bis hiezu davon verfallenen und ferner fällig werdenden Zinsen, zu vertreten habe?

sodann aber in Betreff dieser Frage, und in Ansehung der Sache selbst, der Antrag des Großherzogthums Baden von der Concurrenz zur Vertretung dieser Schuld ganz frey gesprochen zu werden, für unstatthaft, vielmehr unter Verwerfung der von der Krone Baiern opponirten Einreden, auch unter Zurückweisung der von eben derselben angebrachten verschiedenen Editions-Anträge die fragliche Schuld für eine auf die Kammer- und Steuer-Einkünfte der gesammten ehemaligen Rheinpfalz contrahirte Staatsschuld zu erklären, und dem zufolge die beyden betheiligten Höfe verbunden und gehalten seyen, die Bezahlung derselben nach dem Revenüen-Verhältnisse der diesseitigen und jenseitigen Rheinpfalz, nemlich das Großherzogthum Baden für die diesseitige Rheinpfalz zu $\frac{3}{7}$ oder vierzig Procent, die Krone Baiern aber für die jenseitige Rheinpfalz zu $\frac{4}{7}$ oder sechszig Procent, an die noch unbefriedigten Inhaber der gedachten Partial-Obligationen, zu übernehmen; und werden übrigens die auf diesen Rechtsstreit verwandten Kosten gegeneinander compensirt und aufgehoben.

Von Rechts wegen.

Publicat: im Ober-Appellations-Gerichte Celle den 28ten Oktober 1825.

(L. S.)

Ad Mandatum Sacrae Regiae
Majestatis proprium
(gez.) C. W. A. Strahlenheim.

Strampe.

haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst zu befehlen geruht, daß diesem Urtheil von Seiten Höchst Ihrer Finanz-Behörde in möglichst kurzer Frist vollständiges Genüge geleistet, und zu diesem Ende mit den Großherzoglich

Digitized by Google

Hessischen und Herzoglich Nassauischen hohen Höfen, als Theilhabern des diesseitigen Theils der vormaligen Rheinpfalz, sogleich das erforderliche Benehmen gepflogen werden solle.

Indem man dieses vorläufig zur Kenntniß sämmtlicher Inhaber von Lit. D. und b. Obligationen bringt, wird zu einstweiliger Beruhigung derselben angefügt, daß man ohne Zweifel bald in der Lage seyn werde, eine Bekanntmachung über die zur Befriedigung ihrer Ansprüche führenden Maasregeln erlassen zu können.

Carlsruhe am 19ten November 1825.

Großherzogliches Finanz-Ministerium.

von Böckh.

Vdt. Frey.

(Die Loskäufe von lehenbaren Gefällen, die Wieder-Anlegung und Verzinsung der Lehen-Capitalien betreffend.)

Durch Höchstes Staats-Ministerial Rescript vom 6ten dieses Nro. 1,506. ist man ermächtiget worden, den Abkauf der Lehens-Eigenschaft bey allen Ablosungs-Capitalien, welche die Summe von 130 fl. übersteigen, gegen fünf Procent zuzulassen, wenn die agnatische Einwilligung hierzu gehörig beygebracht wird. Von dieser Ablösung ist nur der Fall auszunehmen, wenn das Lehen auf dem Heimfall steht.

Es wird daher dieses zur öffentlichen Kenntniß, besonders der Großherzoglichen Vasallen gebracht.

Carlsruhe den 28. Okt. 1825.

Ministerium des Innern als Lehenhof.

In Abwesenheit des Ministers.

Der Ministerial-Director.

L. Winter.

Vdc. Becker.

(Bergbau und dessen Unterstützung betreffend.)

Von den für die Jahre 1825, 1826 und 1827. zu Beförderung des Bergbaues im Budget ausgeworfenen 30,000 fl. sollen in Gemäßheit höchster Weisung vom 27.

Digitized by Google

Oktober d. J. 25,000 fl. auf Versuchsbau verwendet werden, und zwar durch Bewilligung von Prämien für Privat-Unternehmungen dieser Art. Diese Prämien sollen in 25 Procent der Summe bestehen, welche einzelne Privatpersonen oder Gesellschaften im Laufe der Jahre 1826 und 1827. erweislich zum Versuchsbau auf Metalle, brennliche und andere Mineralien aller Art, jedoch mit Ausschluß des Salzes, aufgewendet haben, sich aber ihrem Total-Betrag nach, wenn auch die Verwendungen 100,000 fl. übersteigen, auf 25,000 fl. beschränken.

Von Seiten des Staats wird wegen diesen Prämien kein Antheil an dem entdeckten Bergsegen in Anspruch genommen.

Im Fall sich eine Actien-Gesellschaft zum Betrieb des Bergbaues im Großherzogthum bilden sollte, wird dieser nicht nur die ebenbemerkte Prämie ausschließend zugeschieden, sondern auch durch anderweite Begünstigungen einem solchen Unternehmen jeder ersprießliche Vorschub geleistet werden.

Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, sieht man innerhalb vier Monaten den Erklärungen derjenigen Personen oder Gesellschaften entgegen, welche von diesem Anerbieten Gebrauch zu machen geneigt sind, um die ihren Wünschen entsprechenden, mit dem Staats-Interesse vereinbarlichen näheren Bedingungen festsetzen, und wegen des Vollzugs das Weitere anordnen zu können.

Carlsruhe den 12ten November 1825.

Finanz-Ministerium.

von Böckh.

Vdt. Danzi.

(Eingangszoll von Farbhölzer betreffend.)

Der für das Campeschenholz bisher bestandene Eingangszoll von 2 fl. 8 kr., so wie der für das Fernambucholz von 4 fl. 16 kr. per Centner, wird auf 32 kr. per Centner herabgesetzt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 1. November 1825.

Finanz-Ministerium.

von Böckh.

Vdt. Danzi.

Digitized by Google

(Vermächtniſſe zu wohlthätigen Zwecken.)

Der verlebte Franz Joſeph Mörder von Kirchhofen hat in die dortige Kirche 50 fl. vermacht;

Von den Erben des verlebten Altvogts Neugart von Unterkirnach iſt dem Armenfond allda eine Schenkung von 60 fl. gemacht worden;

Dieſe Vermächtniſſe werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiermit öffentlich bekannt gemacht. Karlsruhe den 18ten November 1825.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den Rath Dr. Mühlbacher in Mannheim zum Fiscal-Procurator bey den dortigen Großherzoglichen Obergerichten zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben mittelſt höchſten Staats-Miniſterial-Reſcripts vom 14ten July dieſes Jahrs gnädigſt geruht, dem Domainenverwalter Weibel zu Stockach die Domainenverwaltung und Ober-Einnehmerey Waghäuſel zu übertragen, dagegen den ſeitherigen proviſoriſchen Verweſer dieſes Dienſtes, Steinmacher, zum Domainenverwalter und Ober-Einnehmer zu Stockach zu ernennen.

Höchſtdieſelben haben ferner gnädigſt geruht, die Stadtpfarrey Müllheim dem bisherigen Aten Pfarrer daſelbſt, Friedrich Sonntag, zu verleihen.

Dem Kaplan Wilhelm Frank zu Ettlingen iſt die erledigte katholiſche Pfarrey Dilsberg mit Mückenloch im Neckarkreis gnädigſt übertragen worden.

Durch das am 1. Okt. d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Jakob Grausbek, iſt die Pfarrey Wolterdingen, Amts Hüfingen im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 7 bis 800 fl. erledigt worden.

Die Competenten um dieſelbe haben ſich bey der Standesherrſchaft Fürſtenberg als Patron nach Vorſchrift zu melden.

Durch den Tod des katholiſchen Pfarrers Heilmann iſt die beyläufig 5 — 600 fl. ertragende Pfarrey Strümpfelbrunn mit ihren Filialien erledigt worden; Die Competenten um ſolche haben ſich vorſchriftmäßig an das Neckarkreisdirectorium zu wenden.

Nach ordnungsmäßig erſtandener ſtrenger Prüfung iſt den Candidaten der Arzneykunde, Franz Kapferer aus Freiburg, und Friedolin Kiefer von Rohrberg die unbeſchränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunſt, und zwar erſterm mit dem Prädikat „vorzüglich befähigt“ ertheilt worden.

Nach ordnungsmäßig erſtandener ſtrenger Prüfung iſt dem Candidaten der Pharmacie K. Joſ. Blenkner von Bruchſal die unbeſchränkte Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12. December 1825.

Bekanntmachung.

Den Vollzug des Austrägal-Erkenntnisses wegen Vertretung der Rheinpfälzischen Staatsschuld Lit. D. betreffend.

In Beziehung auf die am 19. November d. J. durch das Regierungsblatt Nro. XXVII. erlassene Bekanntmachung, die austrägalgerichtliche Entscheidung wegen Vertretung des noch unbezahlten Theils der rheinpfälzischen Staatsanlehen Lit D. und b betreffend, wird auf Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs gnädigsten Specialbefehl, im Einverständniß mit der Großherzoglich Hessischen und der Herzogl. Nassauischen Regierung, so wie Namens der fürstlich Leiningischen Landesherrschaft, zur Genügung jener Entscheidung, in so weit solche den hohen Participanten des diesseitigen Theils der ehemaligen Rheinpfalz fernere Zahlungen auferlegt, hiermit nachfolgendes bestimmt und festgesetzt:

A. Im Allgemeinen

haben, in Gemäßheit der mehrgedachten Entscheidung

1) die Inhaber derjenigen Partial-Obligationen Lit D., für welche seither keine Abschlags-Zahlungen geleistet wurden, vierzig Prozent des Nennwerths dieser Obligationen, somit auf dergl. zu 1000 fl. — 400 fl. und auf solche zu 500 fl. — 200 fl. Capital zu erhalten. Ebenso gebühren ihnen

2) gleichfalls vierzig Prozent vom Nennwerth der zu ihren Obligationen gehörigen und mit denselben producirten Coupons, so wie von denjenigen fünf und ein halb Procent Zinsen, welche seit dem ursprünglichen Verfalltag der Obligationen bis zum 1ten Jenner 1826., als dem unten bezeichneten Normaltermin, erwachsen sind. Dagegen können

3) die Inhaber theilweise eingelöster Lit. D. Obligationen die mehrerwähnten vierzig Procent nur noch von dem unberichtigten Rest, und zwar sowohl in Ansehung des

Digitized by Google

Kapitals, als der Coupons und der weiters fällig gewordenen Zinse in der schon bemerkten Art verlangen. Alles dieß gilt

4) im Wesentlichen auch von den Obligationen sub Lit. b., mit dem bedeutenden Unterschied jedoch, daß, weil die vorliegende Entschädigung die Vertretungspflicht hinsichtlich der Staatsschuld Lit b. blos für den Betrag von 200,000 fl. als Surrogat eines gleichen Betrags der Staatsschuld Lit. D. wirklich normirt, der Gesamtbetrag der Lit. b. Obligationen aber sich auf 500,000 fl. beläuft, eine jede solche Obligation dermalen im Ganzen nur mit vierzig Procent zur Zahlung kommt, woran wieder zwey Fünftel oder sechszehn Procent von den hohen Participanten der diesseitigen Rheinpfalz, die übrigen drey Fünftel oder vier und zwanzig Procent von der Krone Baiern zu berichtigen sind.

Endlich

5) dürfen Inhaber bloßer Coupons, sey es von Obligationen Lit D oder b, ihre Befriedigung ganz in der nemlichen Maße gewärtigen, wie die Inhaber der Obligationen selbst; das heißt, es werden auf Coupons Lit. D. vierzig Procent, auf dergleichen Lit. b. sechszehn Procent ihres Nennwerths oder des hievon noch ausstehenden Rests bezahlt.

Was sodann

B. Insbesondere

den Vollzug dieser Bestimmungen betrift, so sind:

1) sämtliche Inhaber von Obligationen und Coupons Lit. D. und b. hierdurch aufgefordert, von jetzt an bis zum 1. Merz 1826. diese Papiere bey der Großherzoglichen Amortisations-Casse zu präsentiren, und zugleich einen Forderungszettel nach anliegender Form (Beilage A.) in duplo zu übergeben, worin die Zinse bis 1. Januar 1826., als dem Schlußtermin, berechnet seyn müssen. Darauf wird

2) die Amortisations-Casse das Duplikat des Zettels mit einem auf den berechneten Betrag lautenden vom 1. Januar 1826. an mit 4 ½ pCt. verzinslichen Interims-Schein versehen, und solchen den Präsentanten nebst den Obligationen und Coupons zurückgeben, nachdem sie zuvor auf jede durch den Interims-Schein für die Quote sämtlicher Participanten der diesseitigen Rheinpfalz eingelöste Obligation und ebenso auf jeden Coupon die in der weitern Anlage (Beilage B.) bemerkte Amortisationsformel gesetzt haben wird.

3) Werden diejenigen Obligationen und Coupons, auf welchen die Berichtigung der Königl. Baierischen Quote bereits bemerkt ist, gegen Ertheilung des Interims-Scheins eingezogen.

4) Hat jeder Präsentant von Obligationen und Coupons zugleich in seinem Forderungs-

Digitized by Google

zettel die Erklärung beyzusetzen, ob und welchen Betrag er in 4 ½ procentigen Kassen-Obligationen, in 5 procentigen Renten oder in baarem Gelde zu erhalten wünscht.

Von den Kassen-Obligationen und von den Rentenscheinen liegen Formulare hier an (Beilage C. und D.)

5) Diese ebengenannten Staatspapiere werden, nachdem es die Geschäfte der Amortisations-Casse gestatten, entweder sogleich oder längstens innerhab 4. Wochen vom Tage des Interimsscheins gegen Einzug desselben, in dem Falle aber, wo ein Theil seines Betrags baar verlangt wird, oder, der Ausgleichung halber, baar zu berichtigen ist, gegen Annotirung der auf diese Weise abgetragenen Summe, ausgefolgt.

6) Die Baarzahlungen, welche nicht wegen Unbedeutenheit der Summe sogleich geschehen, werden längstens ½ Jahr nach geschlossenem Anmeldungstermin, nähmlich am 1. Sept. 1826. mit 4½ pCt. Interessen vom 1. Januar 1826. an geleistet werden, da sich die hierzu erforderliche Summe erst nach dem Schlußtermin berechnen läßt.

Carlsruhe den 9. December 1825.

Finanz-Ministerium.
von Böckh.

Vdt. Schwarz.

Digitized by Google

Beilage A.

Forderungs-Zettel.

von N. N. in N. N.

über

Rheinpfälzische Schuld-Papiere Lit. D. (Lit. b.)

Nro.	Stück.	Lit. D.	Kapital.	Zins.
3701.	1.	Obligation auf 1. July 1807. verfallen à	fl. 1000	
	9.	Coupons hiervon v. 1. Jan. 1803 bis 1. July 1807. à fl. 27. 30 kr. . . .		fl. 247 30 kr.
3702.	1.	Obligation auf 1. July 1807. verfallen à	„ 1000	
	8.	Coupons hiervon v. 1. July 1803. bis 1807. à fl. 27. 30 kr.	—	„ 220 —
		Zins à 5½ pCt. aus fl. 2000 Kapital vom 1. July 1807. bis 1. Jan. 1826. für 18½ Jahre	—	„ 2035 —
	2. 17.	Kapital	fl. 2000 — —	fl. 2502 30 kr.
		Zins	„ 2502. 30 kr.	
		Zusammen:	fl. 4502. 30 kr.	

woran Baden, Namens sämmtlicher Theilhaber der diesseitigen Rheinpfalz $\frac{2}{7}$tel zu übernehmen hat mit . . . fl. 1801

welche ich von Großh. Badischer Amortisations-Kasse zu erhalten wünsche:

in 1. Rentenschein à 5 pCt. fl. 500.
„ 2. Kassen-Obligationen à 4½ pCt.
à fl. 500 . . . „ 1000.
„ baar . . . . „ 301.

fl. 1801.

NB. Die Forderungszettel über Lit. D. so wie jene auf folgender Seite über Lit. b. sind separat zu entwerfen.

Digitized by Google

Nro.	Stück.	Lit. b.	Kapital.	Zins.
396.	1.	Obligation auf 1. Nov. 1817 verfallen à	fl. 500	
	2.	Coupons hiervon v. 1. Nov. 1816 bis 1817. à fl. 11 15 kr.		fl. 22. 30 kr.
403.	1	Obligation auf 1. Nov. 1817. verfallen à	" 500	
	6.	Coupons hiervon v. 1. Nov. 1814. bis 1817. à fl. 11 15 kr.		" 67. 30 kr.
500.	1.	Obligation auf 1. Nov. 1817. verfallen à	" 500	
		30. Coupons hiervon v. 1. Nov. 1802 bis 1817. à fl. 11 15 kr.		" 337. 30 "
905.	1.	Obligation auf 1. Nov. 1818. verfallen à	" 500	
		32. Coupons hiervon v. 1. Nov. 1802 bis 1818. à fl. 11 15 kr.		" 360.
		Zins à 4½ pCt. aus fl. 1500 v. 1. Nov. 1817. bis 1. Jan. 1826. für 8 Jahre 2 Monate		" 551. 15 "
		Zins à 4½ pCt. aus fl 500 v. 1. Nov. 1818 bis 1. Jan. 1826. für 7 Jahre 2 Monate		" 161. 15 "
4.	70.	Kapital fl. 2000. ——		fl. 1500.
		Zins	" 1500.	
		Zusammen fl. 3500.		

woran Baden Namens sämmtlicher Theilhaber der diesseitigen Rheinpfalz 16 pCt. übernimmt mit fl. 560

welche ich von Großh. Badischer AmortisationsKasse baar zu erhalten wünsche. Mannheim d. Dec. 1825.

N, N.

Nach vorgelegten Originalurkunden wird oben berechnete Forderung mit fl. 1801. (fl. 560) als richtig anerkannt, und nachdem für diesen Betrag jenen Urkunden die vorgeschriebene Amortisirungsformel beygedruckt worden ist, gegenwärtiger Interims-Schuldschein mit der Zusicherung ausgestellt, gegen dessen Einziehung die genannte Summe mit

Ein Tausend Achthundert und Einem Gulden

in der von dem Kreditor gewünschten Weise, nebst baarem Zins à 4½ pCt. vom 1. Januar 1826. an, zu entrichten.

Carlsruhe den ten December 1825.

Großherzoglich Badische Amortisations-Kasse.

(L. S.) Director. AmortisationsKassier. Zahlmeister. Controleur.

Digitized by Google

Beilage B.

1. auf Lit. D. Obligationen.

In Gemäßheit der Austrägal-Entscheidung vom 28ten Oktober 1825. sind zwey Fünftel dieser Obligation nebst 5 ½ pCt. Zinsen bis 1ten Januar 1826. von den Theilhabern der diesseitigen Rheinpfalz eingelöst. Carlsruhe den December 1825.

Großherzogl. Badische Amortisations-Casse

(L. S.) Director. Amort.Cassier. Zahlmeister. Controleur.

2. auf Lit. D. Coupons.

In Gemäßheit der Austrägal-Entscheidung vom 28ten Oktober 1825. sind hiervon durch die Theilhaber der diesseitigen Rheinpfalz zwey Fünftel getilgt.

Großherzogl. Badische Amortisations-Casse

(L. S.)

3. auf Lit. b. Obligationen.

In Gemäßheit der Austrägal-Entscheidung vom 28ten October 1825. sind sechszehn Procent dieser Obligation nebst 4 ½ pCt. Zinsen bis 1ten Januar 1826. von den Theilhabern der diesseitigen Rheinpfalz eingelöst. Carlsruhe den December 1825.

Großherzogl. Badische Amortisations-Casse

(L. S.) Director. Amort.Cassier. Zahlmeister. Controleur.

4. auf Lit. b. Coupons.

In Gemäßheit der Austrägal-Entscheidung vom 28ten Oktober 1825. sind hiervon durch die Theilhaber der diesseitigen Rheinpfalz 16 Procent getilgt.

Großherzogl. Badische Amortisations-Casse

(L. S.)

Digitized by Google

Beilage C.

Formular einer Kassen-Obligation.

(Abschnitt-Stempel)

(Großherzogl. Wappen.)

fl. 500. *Kapital* — *à* 4 $^1/_2$ *Procento.*

AMORTISATIONS-KASSE.

Großherzoglich Badische Kassen-Obligation

über

FÜNFHUNDERT GULDEN KAPITAL

im Gulden 24 *Fuss.*

Gr. Badische Obligation.

welche die Amortisations-Kasse, ermächtigt durch den §. 57 der Verfassungs-Urkunde vom 22ten August 1818 und Art. 4 des Gesetzes vom 5ten October 1820 zu Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten aufgenommen und empfangen hat, unter nachstehenden Bedingungen:

1.) Die Verzinsung geschieht jährlich mit vier und einem halben Prozent auf den Tag der Ausstellung gegenwärtiger Obligation, und zwar nach der Wahl des Inhabers, bei der Amortisations-Kasse dahier, bei den Kreis-Kassen in Mannheim und Freiburg, bei sämmtlichen Obereinnehmereyen und Domanialverwaltungen, so wie bey den Banquiers Joh. Goll und Söhne in Frankfurt am Main gegen Rückgabe des betreffenden Zins-Coupons, welcher jedoch längstens 3 Monate nach seiner Verfallzeit präsentirt werden muß.

2.) Das Kapital kann nach Ablauf von 10 Jahren von dem Inhaber dieser Obligation zu jeder Zeit aufgekündigt werden und wird alsdann nach Verfluß von 6 Monaten nebst dem verfallenen Zins-Ratum gegen Rückstellung der Obligation baar im fl. 24 Fuß hier bei der Amortisations-Kasse ohne irgend einen Abzug heimbezahlt.

3.) Die Amortisations-Kasse behält sich das Recht vor, auch vor Ablauf der 10 Jahre das Kapital durch baare Rükzahlung der empfangenen Summe abzulösen, nach vorausgegangener 6 monatlicher Aufkündigung. Die Nummern der abzulösenden Kapitalien werden in diesem Falle durchs Loos bestimmt und öffentlich bekannt gemacht werden, in gleicher Weise, wie dieses bei dem Anlehen von 6 Millionen bisher geschehen ist.

4.) Wenn vor dem Ablauf von 10 Jahren das Kapital von der Amortisations-Kasse nicht abgelöst, und nach Ablauf dieser Frist von dem Inhaber dieser Obligation nicht aufgekundigt worden ist, so werden demselben auf weitere 5 Jahre Zins-Coupons ertheilt, unnachtheilig der Aufkundigungs-Befugniß von der einen und der andern Seite.

Diese

N°. [redacted]

StaatsSchuld

Digitized by Google

Diese Obligation ist für jeden Inhaber mit oder ohne Cession oder Endossement gültig, und sind derselben jährige Zins-Coupons für 10 Jahre beigelegt. Auf Verlangen des Inhabers wird diese Obligation auf seinen Namen inscribirt, auf andere transscribirt, durch Aufhebung der Inscription wieder auf Inhaber gestellt, und daß dies geschehen, auf der Obligation urkundlich bemerkt werden. — Die Inscription hat zur Folge, daß das Kapital nur an die als letzter Besitzer inscribirte Person bezahlt werden kann.

Karlsruhe den

Großherzoglich Badische Amortisations-Kasse.

Der Director. N. N.

Der Amortisations-Cassier. N. N.

(Stempel.)

Der Zahlmeister. N. N.

Der Contróleur. N. N.

Den Eintrag in das Controll-Buch über die Kassen-Obligationen beurkundet

Karlsruhe den

Großherzoglich Badische Kassen-Commission.

N. N. N.

Gr. Badische Obligation.

StaatsSchuld

Digitized by Google

Beilage D.

Formular eines Renten-Scheins.

(Großherzogl. Wappen.)

(Abschnitt-Stempel.)

GROSHERZOGTHUM BADEN.

Amortisations - Kasse.

Renten - Schein.

über

Fünf Hundert Gulden Kapital

im Gulden 24 Fuss.

Gr. Badische Staats-Rente.

welche die Amortisations-Kasse nach Ermächtigung des §. 57 der Verfassungs-Urkunde vom 22sten August 1818 und des unterm 14ten Mai 1825 erneuerten Gesetzes vom 5ten October 1820 zu Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten aufgenommen und empfangen hat, unter folgenden Bedingungen:

1.) Dieses Kapital rentirt zu fünf vom Hundert jährlich fünf und zwanzig Gulden.

2.) Die Rente wird jährlich auf den 1sten dahier, bei der Amortisations-Kasse, oder nach der Wahl des Inhabers bei jeder landesherrlichen Kasse, so wie bei den Banquiers Joh. Goll und Söhnen in Frankfurt am Main gegen Rückgabe des betreffenden Renten-Coupons, bezahlt.

3.) Diesem Renten-Schein sind Renten-Coupons für die nächsten zehn Jahre beygelegt, und je nach Ablauf von zehn Jahren werden dem Inhaber Coupons für weitere zehn Jahre zugestellt, welche derselbe unter Vorzeigung dieses Original-Rentenscheins bei der Amortisations-Kasse in Empfang zu nehmen hat.

4.) Der Rentenschein kann mittelst Entrichtung seines Nominalwerths zu jeder Zeit von der Amortisations-Kasse eingelöst werden, jedoch nur nach Ablauf einer halbjährigen Zeit vom Tag der öffentlichen Aufforderung an den Inhaber zur Empfangnahme des Kapitals.

5.) Der Inhaber des Rentenscheins kann aber zu keiner Zeit die Ablösung desselben durch Bezahlung der Kapital-Summe von der Amortisations-Kasse fordern.

Dieser

Digitized by Google

Dieser Rentenschein ist für jeden Inhaber gültig. Derselbe wird jedoch auf Verlangen des zeitlichen Inhabers auf dessen Namen inscribirt, auch auf Andere transscribirt oder durch Aufhebung der Inscription wieder lediglich auf Inhaber gestellt, und daß dieß geschehen, von der Amortisations-Kasse auf dem Rentenschein bemerkt. Die Inscription hat zur Folge, daß das Renten-Kapital nur an die als letzter Besitzer inscribirte Person bezahlt werden kann.

Karlsruhe den

Grosh. Badische Amortisations - Kasse.

Der Director
N. N.

Der Amortisations-Cassier
N. N.

Der Zahlmeister
N. N.

Der Contrôleur.
N. N.

Gr. Badische

Staats-Rente.

Den Eintrag in das Controll-Buch über die Renten-Scheine beurkundet:

Grosh. Badische Kassen-Commission.
N. N. N.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 16. December 1825.

Verordnung.

(das Ausschreiben der erledigten AmtsRevisoratsstellen betreffend.)

Nachdem Seine Königliche Hoheit durch höchste Verfügung vom 13. Oct. d. J. gnädigst zu befehlen geruhe haben, daß die zur Erledigung kommenden AmtsRevisoratsstellen, vor der Erstattung der Anträge auf deren Wiederbesetzung, ausgeschrieben werden sollen; so werden sowohl, hinsichtlich der Bewerbungen um erledigte AmtsRevisoratsstellen, als auch wegen deren interimistischen Versehung folgende Vorschriften ertheilt:

1.) die Kreis-Directorien haben bey jeder Erledigung eines Amtsrevisorats sogleich die Anzeige hiervon an das diesseitige Ministerium zu erstatten, und die provisorische Verwaltung des erledigten Dienstes einem tauglichen Theilungs-Commissair zu übertragen. Sie sind ermächtigt dem provisorischen Verwalter für die Zeit seiner Dienstleistung eine Tagsgebühr von zwey Gulden auf die Amts-Casse anzuweisen.

2.) Nach erfolgtem Ausschreiben durch das Regierungsblatt, haben sich die Competenten um die erledigte Stelle bey dem Directorium des Kreises zu melden, in welchem sie sich authalten, oder in irgend einer Eigenschaft angestellt sind. Unmittelbar bey diesseitigem Ministerium eingereichte Vorstellungen bleiben unberücksichtigt.

3.) Innerhalb vier Wochen vom Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, haben die Kreis-Directorien die eingekommenen Vorstellungen unter gehöriger Würdigung der Ansprüche der Competenten, ihrer bisherigen Dienstleistungen, Fähigkeiten und moralischen Aufführung, und unter Angabe ihrer Anciennität, ihres Lebensalters, Geburtsorts und des Religionstheils, dem

Digitized by Google

sie angehören, demjenigen Directorium mitzutheilen, in dessen Kreise sich die Vacatur ergeben hat.

4.) Das Directorium dieses Kreises hat sodann unter Anschluß sämmtlicher, demselben unmittelbar oder von anderen Kreis-Directorien zugekommenen Vorstellungen nebst den Communikationen der letztern, den Antrags-Bericht an das diesseitige Ministerium zu erstatten.

5.) Vorstehende Verfügung findet auf die in dem fürstlich von Fürstenbergischen Gebiete sich ergebenden derartigen Vacaturen keine Anwendung.

Carlsruhe den 21. November 1825.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berckheim.

Vdt. v. Göler.

Bekanntmachungen.

(Die Aufhebung des Handels-Vertrags mit dem Großherzogthum Hessen betreffend.)

Die Großherzoglich Hessische Regierung hat sich veranlaßt gesehen, den mit derselben unterm 8. September 1824. abgeschlossenen, durch das Regierungsblatt Nro. XX. vom vorigen Jahr bekanntgemachten Staats-Vertrag aufzukündigen und zu verordnen, daß, vom 1. Jänner 1826. an, von allen Producten und Fabrikaten, welche aus dem Großherzogthum Baden in das Großherzogthum Hessen eingeführt werden, die allgemeinen gesetzlichen Verbrauchsteuer-Abgaben zu entrichten seyen.

Es wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Anfügen, daß von diesem Zeitpunkte an, auch die diesseitige allgemeine Zollgesetzgebung gegen das Großherzogthum Hessen in Anwendung kommen werde; vorbehaltlich der wegen wechselseitiger Begünstigung des kleinen Grenz-Verkehrs etwa noch stattfindenden Verabredungen.

Carlsruhe den 5. December 1825.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Berstett.

Vdt. Römer.

Digitized by Google

(Die Prüfung der Rechtscandidaten betreffend)

Da es zum öftern vorzukommen pflegt, daß Rechtscandidaten bey der unterzeichneten Stelle um Zulassung zur Staatsprüfung bitten, welche die im 13ten Organisationsedict vom 13ten May 1803. §. 45. festgesetzte Zeit von drey und ein halb Jahren auf academische Studien nicht verwendet haben, und hierdurch für solche Candidaten, falls sie auch etwa aus besondern Gründen zur Prüfung wirklich zugelassen werden, noch mehr aber dann, wenn ihrer Bitte vorerst nicht Statt gegeben werden kann, mancherley Nachtheile entstehen; so findet man sich bewogen, die Rechtscandidaten selbst sowohl, als namentlich auch deren Eltern und Vormünder auf jene edictmäßige Bestimmung nochmals aufmerksam zu machen, und dabey ferner zu erinnern, daß zur Erwirkung einer Dispensation rücksichtlich des siebenten Studiensemesters, welches höchstens nachgesehen werden darf, die gesetzlichen Gründe jeweils nicht bloß anzuführen, sondern nebstdem und gleichzeitig in gebührender Form zu bescheinigen sind. Carlsruhe den 1ten December 1825.

Justiz-Ministerium.

Bey Verhinderung des Präsidenten.

Müller.

Vdt. Baurittel.

Privilegien-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog, haben dem Apotheker Kölreuter zu Bretten zur Sodabereitung durch kohlensauren Baryt, ein ausschließendes Privilegium für die Bezirke des Murg- und Pfinzkreises, des Neckar- und des Mayn- und Tauberkreises, auf zehn Jahre gnädigst ertheilt.

Carlsruhe den 4ten November 1825.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimen Hofrath, Leibarzt Dr. Teuffel dahier, die Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, das ihm von des Höchstseligen Königs Maximilian von Baiern Majestät verliehene Ritterkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Baierischen Krone annehmen und tragen zu dürfen.

Digitized by Google

(Die Vorauszahlung der auf den 1ten Merz 1826 zahlbaren in der 5ten Gewinnziehung herausgekommenen Partialloose betreffend.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der 5ten Gewinnziehung herausgekommenen auf d. 1. Merz 1826. zahlbaren Partialloose des Anlehens vom Jahr 1820. gegen Abzug eines Disconts schon jetzt dahier bezahlt werden.

Bey kleinen Gewinnen wird, ohne Rücksicht, ob die Zahlung näher oder entfernter vom Verfalltermin geschehe, folgendes abgezogen:

von 60 fl.	—	—	—	—	—	30 Kreuzer
„ 70 „	—	—	—	—	—	35. „ „
„ 80 „	—	—	—	—	—	40. „ „
„ 100 „	—	—	—	—	—	50. „ „

Bey Gewinnen über 100 fl. wird der Discont zu 5proCent per Jahr für die Zeit der Vorauszahlung berechnet.

Die Besitzer gezogener Loose, welche hievon Gebrauch machen wollen, werden eingeladen, die Zahlung gegen Abgabe der Loose bey unterzeichneter Kasse in Empfang zu nehmen.

Carlsruhe den 1. December 1825.

Großherzogliche Amortisations Kasse.

(Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.)

Der Schneidermeister Joseph Strucke von Unterwangen hat der Gemeinde daselbst zu wohlthätigen Zwecken ein Capital von 500 fl. geschenkt.

Die Wittwe des verstorbenen Vogts Bürckle zu Schutterwald hat in den dortigen Armenfond 50 fl. gestiftet;

Der verlebte Bürger Georg Peter Keller von Hohensachsen hat dem dortigen evangelischen Klingelbeutel - Allmosen 50 fl. vermacht;

der Hintersaße Thomas Leus von Herthen hat dem Armenfond daselbst 50. fl. vermacht;

Ein unbekannter Wohlthäter hat dem evangelischen Heiligen zu Wollenberg eine Schenkung von einer silbernen Platte, 24. Loth schwer, gemacht.

Diese Vermächtnisse werden nach erfolgter Staatsgenehmigung zum ehrenden Andenken der Wohlthäter öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe den 6ten Dezember 1825.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den seitherigen Director der Katholischen Kirchen-Section, Geheimen Rath Pfeiffer, in Berücksichtigung seiner geschwächten Gesundheit, und unter Bezeugung Höchst Ihrer Zufriedenheit mit seinen bisher treu geleisteten Diensten, in den Pensionsstand zu versetzen, dagegen an seine Stelle den bisherigen Vice-Director, Geistlichen Rath Engesser nunmehro zum Director Höchst Ihrer Katholischen Kirchen-Section zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Ober-Baudirector Weindrenner unter Beybehaltung seines bisherigen Characters, den Rang eines Geheimen Rathes dritter Classe beyzulegen, und

den seitherigen Medizinal-Rath und Stadt-Physicus Doctor Seubert dahier, zum Geheimen Hofrath zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den bisherigen Inspector Straffens bey der Gemälde-Gallerie in Mannheim zum Gallerie-Director, und den bisherigen Freyburger Universitäts-Professor und Zeichnungslehrer Zoll zum Gallerie-Inspector daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den bisherigen Zettelverwalter bey der Hofdomainen-Kammer, Oberrevisor Gußer als Ober-Rechnungsrath zur Cassen-Commission zu versetzen, und den Zettelverwalter Füßlin bey vorgedachter Stelle zum Oberrevisor, so wie den bisherigen Amts-Revisor Orff zu Schwetzingen zum Amtmann und Amts-Vorstand bey dem Oberamt Offenburg zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den bey dem Landamt Karlsruhe angestellten Assessor von Vogel zum Amtmann, und den bey diesem Amte angestellten Rechtspractikanten von Wöllwarth zum Assessor bey demselben zu ernennen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht, die vacante israelitische Oberraths-Stelle dahier dem Handelsmann Zimmern in Heidelberg zu übertragen; und

den Ministerial-Kanzlisten, Kanzley-Secretair Milleret, als Polizey-Commissair zu dem Stadtamt Heidelberg zu versetzen, dagegen aber den Polizey-Commissär Seeger zu Heidelberg, zum Kanzlisten bey dem Ministerio des Innern zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den bisherigen Postamts-Offizialen Adelmann in Rastatt zum ersten Offizialen bey dem Postamt Offenburg, den Praktikanten Scherer in Karlsruhe zum Offizialen bey dem Postamt Rastatt, den vormaligen Landwehr-Offizier Barth von Meersburg zum vierten Offizialen bey dem Ober-Postamt Karlsruhe, den Praktikanten von Bömble in Heidelberg zum zweyten Offizialen bey dem Postamt Heidelberg, den Praktikanten Becker in Offen-

Digitized by Google

burg zum zweyten Offizialen bey dem Postamt Offenburg, und den Praktikanten Schenrer in Mannheim zum zweyten Offizialen bey der PostwagensExpedition Mannheim — huldreichst zu ernennen.

Weiter haben Seine Königliche Hoheit gnädigst geruht, den bey dem Landamt Karlsruhe als Aktuar angestellten Scribenten Gustav Kirchenbauer zum Kanzlisten bey dem Ministerio des Innern zu ernennen; und

dem bey dem General-Landes-Archiv arbeitenden Diurnisten Ludwig, die daselbst erledigte Kanzlistenstelle zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholische Stadtpfarrey Herbolzheim, womit zur Zeit das landesherrliche Dekanat Kenzingen verbunden wird, dem landesherrlichen Dekan und Stadtpfarrer Georg Fritsch in Tryberg gnädigst zu übertragen geruhet. Dadurch ist letztere Stadtpfarrey, Amts Tryberg im Kinzigkreis, mit dem gleichfalls damit verbundenen landesherrlichen Dekanate im beyläufigen Ertrage zu 1000 fl. in Geld und Naturalien für die Person des Pfarrers vakant, wobey noch weitere 600 — 700 fl. zur Haltung und Salarirung zweyer Vikarien bestimmt sind. Die Competenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Stadtpfarrey Tryberg haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. durch das Bischöfliche Vikariat Konstanz zu melden. —

Durch die, der fürstlich von Leiningenschen Präsentation des Pfarrers Florian Holzmann zur Pfarrey Mudau ertheilte Staatsgenehmigung, ist die katholische Pfarrey Eberbach (Amts Eberbach im Neckarkreis) mit dem Ertrag einer Anfangspfründe erledigt. Die Competenten um diese Pfarre haben sich bey der Fürstlich von Leiningenschen Standesherrschaft als Patron nach Vorschrift zu melden.

Durch Beförderung des Benefiziaten Joh. Georg Löhle auf die im Fürstenthum Sigmaringen gelegene Pfarrey Melchingen, ist die Kuratkaplaney Aasen (Amts Hüfingen, im Seekreis,) mit einem Ertrag von 300 fl. baar nebst der Benutzung 1. Viertling Gartens, und 1. Jauchert 2. Viert. Acker erledigt; um welche Pfründe sich die Competenten bey der Standesherrschaft Fürstenberg als Patron nach Vorschrift zu melden haben. —

Durch gnädigste Uebertragung der Pfarrey Balterswil an den Pfarrer Johann Fidel Frey, ist die Pfarrey auf dem Todtnauerberg, Amts Schönau im Dreysamkreis, mit einem Ertrag von — 600 fl. in Geld erledigt. Die Competenten um diese — den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. durch das bischöfliche Vikariat Konstanz zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, den zur Stadtpfarrey Wolfach ernannten kathol. Stadtkurat Schumpp geberner Maßen auf seiner Stelle in Mahlberg zu belassen, und dagegen die Pfarrey Wolfach dem Pfarrer Fr. Joseph Bauer zu übertragen, wodurch die Pfarrey Stahringen, Amts Stokach im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 450 fl. erledigt wird. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regsblatt von 1810 Nro. 38 insbesondere Art. 2 und 3. zu melden.

Digitized by Google

Der fürstlich Leiningischen Präsentation des bisherigen Pfarrverwalters zu Pülfringen, Joseph Andreas Dörr zur Pfarrey Götzingen, ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Das durch die Pensionirung des Försters Mayer in Waldkirch, erledigte Forstrevier daselbst, ist dem Forstpractikanten Jacob von Strengel gnädigst übertragen worden —

Durch Justizministerial-Beschluß vom 19ten November d. J. ist dem seitherigen Advocaten Friedrich Georg Hilger wegen Uebernahme des Stadtschreibereydienstes zu Baden die Advocatur- und Procuratur an dem Hofgerichte zu Rastatt, als mit dem bemerkten Dienst-Verhältniß unvereinbar, wieder entzogen.

Man findet sich bewogen, die erledigte schon einmal ausgeschriebene Pfarrey Herrenwies, Amts Bühl im Kinzigkreis, wiederholt auszuschreiben: sie ist mit 523 fl. 16 kr. worunter 16 Klafter Holz im Anschlage zu 48 fl. begriffen sind, dotirt, nebst freyer Wohnung, Stollgefällen, und der Benutzung von 4. bis 5. Morgen Herrschaftgut. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich binnen 6 Wochen bey dem betreffenden Kreisdirectorium nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 6ten November dieses Jahrs erfolgte Ableben des Pfarrers Hugo Wüst ist die mit 700 fl. in Geld und Naturalien dotirte Pfarrey Berau, Amts Bonndorf im See-Kreis, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 2. und 3. binnen 6 Wochen zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholische Pfarrey Roggenbeuren im Seekreis, dem Pfarrer Andreas Koch gnädigst übertragen, wodurch die Pfarrey Häg, Amts Schönau im Dreysamkreis, vacant wird, und zwar mit einem beyläufigen Einkommen von 750 fl. — Die Competenten um diese — den Conkursgesetzen unterliegende Pfarre haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. durch das bischöfliche Vikariat Konstanz zu melden. —

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangelische Pfarrey Oeffingen dem Pfarrer Wachs zu Kürzel zu übertragen. Hierdurch ist die evangelische Pfarrey Kürzel (Dekanat Mahlberg) mit einem Competenzanschlag von 545 fl. erledigt worden, die Competenten um diese Stelle haben sich durch ihre Dekanate binnen 6 Wochen bey der obersten Evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Durch gnädigste Uebertragung der Pfarrey Schwandorf, Amts Stokach im Seekreis, an den Pfarrer Johann Nepomuk Landwehr zu Berkheim wird letztere Pfarre Amts Meersburg im nemlichen Kreis mit dem Gehalt einer Anfangspfründe erledigt. Die Competenten um diese Pfarrey haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 2. und 3. zu benehmen.

Die grundherrlich von Zobelsche Präsentation des Pfarrverwesers Franz Ludwig zu Strümpfelbrunn auf die Pfarrkuratie Messelhausen im Main- und Tauber-Kreis, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Digitized by Google

Nach ordnungsmäßig erstandener strenger Prüfung, ist dem Candidaten der Medizin Heinrich Fink von Mahlberg die unbeschränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunst mit dem Prädicat „vorzüglich gut befähigt“ ertheilt worden.

Nach ordnungsmäßig erstandener strenger Prüfung, sind nachbenannte Geometer-Sieben, als

Huttinger von Weil bey Lörrach,
Schindler, von Altbreysach,
Zampony von Engen,
Strohmeyer von Ettlingen, und
Sohler von Offenburg

unter die Zahl der practicirenden Geometer aufgenommen worden.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nro XXVII. vom 22ten Nov. d. J. wurde bey der Bekanntmachung der Licenz-Ertheilung für den Apotheker Blenkner von Bruchsal die Befähigungs-Note „vorzüglich gut bestanden“ beizusetzen vergessen.

Digitized by Google

Großherzoglich = Badisches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 17. December 1825.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

In der Absicht, den ordnungsmäßigen Vollzug des Gesetzes vom 14. Mai d. J. die Aufhebung der alten Abgaben und die Entschädigung der Bezugsberechtigten betreffend, zu sichern, finden Wir Uns gnädigst bewogen, Nachstehendes zu verordnen und festzusetzen:

Art. 1.

Die Gemeinden und einzelnen Pflichtigen, welche sich berechtigt halten, auf den Grund des erwähnten Gesetzes, Entlassung von einer alten Abgabe in Anspruch zu nehmen, haben ihr Gesuch bey dem Kreisdirectorium einzureichen.

Es muß enthalten:

1. Die Benennung der Abgabe;
2. Die Größe derselben, und wenn sie nicht ständig ist, wie viel sie in den Jahren von 1781 bis 1790 jedes Jahr betragen hat. Das Maas, in welchem die Naturalien entrichtet werden müssen, und die Durchschnittspreise derselben nach den Jahren 1781 bis 1790.
3. Die Verfallzeit.
4. Die Angabe des Bezugsberechtigten.
5. Die Begründung der Behauptung, daß die Abgabe in die Classe derjenigen gehöre, welche das Gesetz für aufgehoben erklärt.

Digitized by Google

Art. 2.

Das Kreisdirectorium hat das Entlastungsgesuch dem Bezugsberechtigten zur Erklärung mitzutheilen: ob er sich in Gemäßheit des Gesetzes zum Fortbezug dieser Abgabe befugt oder zur Verzichtleistung gegen — oder ohne Entschädigung verbunden erachte und welche Entschädigungssumme er in Anspruch nehme, wenn die Aufhebung der in Frage stehenden alten Abgabe von der competenten Staatsbehörde ausgesprochen werden sollte.

Art. 3.

Der Bezugsberechtigte hat, wenn er sich zur Verzichtleistung auf den Fortbezug der Abgabe, ohne, oder auch gegen Entschädigung nicht verbunden erachtet, dem Kreisdirectorium seine Gründe anzugeben, im entgegengesetzten Fall aber den Betrag seiner Forderung gesetzlich zu begründen.

Art. 4.

Im Fall die nach den vorhergehenden Artikeln eingekommenen Gesuche, Erklärungen und Entschädigungs-Berechnungen nicht erschöpfend sind, wird das Kreisdirectorium die Bevollständigung derselben im Wege des Informativ-Verfahrens von Amtswegen veranlassen.

Art. 5.

Das in den Art. 1 bis 3. vorgeschriebene Verfahren kann in denjenigen Fällen umgangen werden, wo zu Folge der bereits früher statt gehabten Untersuchungen alle erforderlichen Materialien schon erschöpfend vorliegen, oder durch ein abgekürztes Verfahren bevollständigt werden können.

Art. 6.

Sind die zur Entscheidung der Fragen:

ob die Abgabe zur Aufhebung geeignet sey oder nicht — und im ersten Fall, welche Entschädigung dem Bezugsberechtigten gebühre,

erforderlichen Thatsachen genügend erhoben; so hat das Kreisdirectorium die Verhandlungen dem Finanz-Ministerium vorzulegen, mit bestimmten, auf erstatteten schriftlichen Vortrag und eingetretene collegialische Berathung, nach Stimmenmehrheit gefaßten Anträgen.

Art. 7.

Auf die Vorlage des Kreisdirectoriums wird Unser Finanz-Ministerium nach erstattetem schriftlichen Vortrag und eingetretener collegialischer Berathung, durch Stimmenmehrheit

beschließen: ob eine alte Abgabe aufgehoben werden soll, auch ob — und welche Entschädigung dem Bezugsberechtigten deswegen gebühre. Es hat seinen Ausspruch den Betheiligten durch das Kreisdirectorium eröffnen zu lassen.

Art. 8.

Wenn sich die Abgabenpflichtigen oder die Bezugsberechtigten bey diesem Ausspruch nicht beruhigen zu können vermeinen, so haben sie innerhalb 4 Wochen vom Tage der Insinuation an gerechnet, bey dem Kreisdirectorium den Recurs an die oberste Staatsbehörde anzumelden und demselben innerhalb weiterer 6 Wochen die Ausführung zur Einsendung an die Recurs-Instanz zu übergeben.

Findet eine Recursanmeldung innerhalb 4 Wochen nicht statt, so ist der Ausspruch des Finanz-Ministeriums als vollzugsreif anzusehen und demnach das Weitere zu verfügen.

Art. 9.

Zur definitiven Erledigung der Recurse gegen die Entscheidung des Finanz-Ministeriums bestellen Wir andurch eine aus drey Mitgliedern Unseres Staats-Ministeriums und zwey Räthen Unseres Justiz-Ministeriums bestehende Commission.

Sie hat die vorkommenden Recurse dem Finanz-Ministerium zur Rechtfertigung seines Ausspruchs mitzutheilen, und nach Einkunft derselben, auf erstatteten Vor- und Nebenvortrag, durch Stimmenmehrheit darüber zu entscheiden, ihr Erkenntniß aber durch das Staats-Ministerium Unserer Bestätigung zu unterlegen.

Hierin geschieht Unser Wille. Gegeben Karlsruhe, in Unserm Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 8ten December 1825.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Reglement,

den Vollzug des Gesetzes vom 14ten May dieses Jahrs, die Aufhebung der alten Abgaben betreffend.

Durch die höchste Landesherrliche Verordnung vom 8ten d. M. ist zum Vollzug des Gesetzes vom 14ten May d. J. Reg.Blt. No. VIII. wegen Aufhebung

Digitized by Google

der alten Abgaben und Ausmittlung der Entschädigungen für die Bezugsberechtigten das hierüber zu beobachtende Verfahren im Allgemeinen festgesetzt worden.

Da nach der Eigenthümlichkeit des Gegenstandes, nach seiner Ausdehnung und nach den dabey zur Sprache kommenden verschiedenen Interessen, seine Erledigung sobald nicht zu erwarten seyn dürfte, als solche von den Betheiligten gewünscht wird, wenn die Vollzugsarbeiten nicht an bestimmte Regeln geknüpft würden, so hat man sich veranlaßt gesehen, derselben noch folgende Vorschriften beyzufügen:

§. 1.

Alle Gesuche um Entlassung von einer alten Abgabe müssen nach der in anliegendem Verzeichniß vorgeschriebenen Form dargestellt werden.

In einer Beylage zu jedem Verzeichniß ist zu begründen, daß die darin erwähnten Abgaben in die Klasse derjenigen gehören, welche das Gesetz für aufgehoben erklärt hat.

Die vorhandenen Urkunden, woraus der Ursprung und der Charakter der Abgabe nachgewiesen werden kann, werden in beglaubigten Abschriften beygelegt.

Für jede Gemeinde müssen eben so viele Verzeichnisse aufgestellt werden, als es Bezugsberechtigte in derselben giebt.

Sie enthalten alle Gesuche um Enthebung von alten Abgaben, die an einen Gefällbezieher eines Ortes gerichtet werden, gleichviel, ob die Gemeindskasse, alle Einwohner, ein Theil derselben, oder nur Einzelne die Pflichtigen sind.

§. 2.

Sind die aus den früheren Verhandlungen schon vorliegenden Materialien so beschaffen, daß sie nur noch der Form nach einer Vervollständigung bedürfen, so erhalten sie diese bey den Kreisdirectorien; im entgegengesetzten Fall werden sie den Gemeinden zur Supplirung zurückgegeben, mit der Anweisung, wie letztere zu geschehen habe.

Damit übrigens, zu Vermeidung unnützer Arbeiten, nicht auch solche Abgaben in die Verzeichnisse aufgenommen werden, welche entweder nach dem Gesetz vom 14ten May d. J. zur Aufhebung durchaus nicht geeignet sind, oder bereits besondern Liquidations-Verhandlungen unterliegen, wie z. B. die durch das Gesetz vom 5ten Oktober 1820. aufgehobenen persönlichen Leibeigenschafts-Abgaben, so sind die hierüber erforderlichen Belehrungen an die Gemeinden zu erlassen.

§. 3.

Die Verzeichnisse nebst ihren Beylagen und Voracten werden von den Kreisdirectorien, wenn es früher nicht schon geschehen, oder zu Erschöpfung der Sache noch nothwendig ist,

Digitized by Google

den Gefällbeziehern zu Abgabe der in der landesherrlichen Verordnung vorgeschriebenen Erklärung unmittelbar mitgetheilt.

Diese Erklärung ist, was die von den Landesherrlichen Domainen-Verwaltungen bezogenen alten Abgaben betrifft, von der Großherzoglichen Hof-Domainenkammer; rücksichtlich der an Standesherrschaften entrichteten Gefälle, von den Domainen-Canzleyen derselben; rücksichtlich der Corporationen und Stiftungen von der Stelle, unter der die Verrechnung steht, welche die Gefälle bezogen hat; rücksichtlich der Grundherrn aber von diesen, oder ihren Bevollmächtigten, zu fordern.

§. 4.

Erachtet sich der Gefällbezieher gegen Entschädigung zur Verzichtleistung auf den Fortbezug verpflichtet, so liegt demselben die Verbindlichkeit ob: nach Art. 7. des Gesetzes, die Größe seines Bezugs, und die Größe der ihm dafür gebührenden jährlichen Entschädigung anzugeben.

Die EntschädigungsBerechnung muß den wirklichen Netto-Ertrag klar darstellen, es müssen also die mit der Erhebung des Gefälls speziell verbunden gewesenen Kosten, und die Ausfälle wegen Nachlaß und sonstigen Gerällverlusten, nach den Resultaten der vorliegenden Rechnungsurkunden, und wenn dieselben fehlen, oder aus andern Ursachen nicht Maaß und Ziel setzen, nach einer approximativen von dem Kreisdirectorium zu begutachtenden Schätzung, wobey die Größe der Abgabe und ihre Erhebungsweise vorzüglich in Betrachtung kömmt, davon in Abzug gebracht werden.

Diese EntschädigungsBerechnungen sind in der nemlichen Form aufzustellen, welche bisher bey Ausmittlung der Entschädigungen für verlorenes Ohmgeld, Gewerbsrecognitionen, und Judenschutz- und Hintersaßengelder beobachtet worden ist. Das Kreisdirectorium hat dieselben auch in gleicher Weise, wie jene, durch Vergleichung mit den Rechnungen, prüfen zu lassen.

Von den Standesherrlichen Domainen-Canzleyen ist die Entschädigungssumme durch einen beglaubigten Auszug aus den Revenüen-Bilanzen, welche der Schuldenabtheilung zum Grund gelegt worden sind, nachzuweisen, vorausgesetzt, daß das in Frage stehende Gefäll in denselben namentlich aufgetragen wurde; wo dieses nicht der Fall war, kann die Aufstellung der im Allgemeinen vorgeschriebenen Nachweisung nicht umgangen werden.

Hält sich der Gefällbezieher zur Verzichtleistung auf eine Abgabe, deren Entlaßung von den Pflichtigen nachgesucht worden, nach dem Gesetz nicht verbunden, so wird das Kreisdirectorium die gepflogenen Verhandlungen mit seinen nach Stimmenmehrheit zu faßenden Anträgen sofort zur Entscheidung vorlegen.

Digitized by Google

§. 5.

Gesuche um Entlaßung von solchen Abgaben, wofür den Berechtigten nach dem Gesetz vom 14. May d. J. keine Entschädigung zukömmt, sind separat zu behandeln, da die Frage: ob eine Entschädigung einzutreten habe oder nicht, zugleich nach den über die standes- und grundherrlichen Rechtsverhältniße ergangenen landesherrlichen Declarationen in Erwägung zu ziehen ist.

Zu diesem Ende müssen aus den im §. 1. vorgeschriebenen Ortsverzeichnissen Auszüge gefertigt, und unter Anschluß der vorgelegten Urkunden den Berechtigten zur Gegenerklärung zugestellt werden.

§. 6.

Gesuche der Abgabepflichtigen um Befreyung von Leistungen, die mehrere Gemeinden, welche in frühern Zeiten ein besonderes Staatsgebiet bildeten, an einen und denselben Berechtigten und aus demselben Titel gleichförmig zu entrichten haben, sind ebenfalls aus den einzelnen Ortsverzeichnissen auszuziehen, in eine Hauptzusammenstellung zu bringen, und nach geschlossenem Informativ-Verfahren, in Gemäßheit des Art. 6. der Höchsten Vollzugsverordnung mit einem General-Antrag zur Entscheidung hierher vorzulegen.

§. 7.

Da rücksichtlich der zur Aufhebung geeigneten alten Abgaben, welche bisher von Standes- und Grundherrn und Corporationen bezogen worden sind, eine baldige Entscheidung sowohl für die Abgabenpflichtigen als für die Entschädigungsberechtigten besonders zu wünschen ist, so sind die darauf Bezug habenden Gesuche vorzugsweise zur Erledigung zu bringen; nach diesen die §. 5 erwähnten Entlastungsgesuche ganzer Districte, wozu ohnehin die Materialien größtentheils schon vorliegen werden.

Carlsruhe den 13ten December 1825.

Finanz-Ministerium.

von Böckh.

Vdt. Schwarz.

Digitized by Google

Ort . . . . . .

Verzeichniß über die nach dem Gesetz vom 14. Mai 1825. zur Aufhebung geeignet erachteten alten Abgaben welche bisher an *) . . . . . entrichtet wurden.

1. Benennung der Abgabe.	2. Benennung des Abgabepflichtigen.	3. Größe der Abgabe in Geld	3. Größe der Abgabe in Naturalien	4. Gattung der Naturalabgabe.	5. Verfallzeit.	6. Maas in welchem die Naturalabgabe entrichtet wird.	7. Bemerkungen.
			I. Ständige Abgaben.				
1. Schloßwachtgeld	Sämmtliche Einwohner.	fl. kr. 18 16	—	—	Martini.	—	
2. Schreibgeld.	Die Gemeinds-Kasse.	57	— — —	—	do.	—	siehe besonderes Verzeichniß über die Abgaben, wofür keine Entschädigung.
3. Beetkorn	Die Gemeinds-Kasse.	67 7	M. S. B. 13 4 —	Korn.	do.	—	Durchschnittspreis von 1781 — 1790 3 fl. 24 kr. der Geldbetrag also 45 fl. 54 kr. Siehe Gesammtverzeichniß über die gleichen Abgaben, die von mehreren Gemeinden an denselben Bezugsberechtigten geleistet werden.
4. Wasserfallzins.	Der Müller. N.	— —	2 7 —	Kernen.	do.	—	Der Durchschnittspreis von 1781 — 90 ist = 8 fl. 22 kr. Der Geldbetrag also 23 fl. 14 kr.
			II. Unständige Abgaben.				
5. Rauchhühner.	von jedem Besitzer eines eigenthümlichen Hauses.	12 48	— — —	—	do.	—	Jeder Hausbesitzer muß jährlich entrichten 12 kr. nach dem Durchschnitt von 1781 bis 1790 = 12 fl. 48 kr.

Bemerkung.

Der Geldbetrag von den Naturalleistungen muß in Col. 7. nach den Durchschnittspreisen und dem Normal-Decennium angegeben werden.

* Unter Bezug auf die anliegende Begründung verzeichnet . . . . den . . . . .

*) Hier ist der Name des Bezugsberechtigten einzusetzen.

Digitized by Google

Verordnung.

(Die Zollverhältniſſe mit dem Großherzogthum Heſſen betreffend.)

In Beziehung auf die von Großherzoglichem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten unterm 3ten laufenden Monats Regierungsblatt Nro. XXIX. eraangene Bekanntmachung, die Aufhebung des Zollvertrags mit dem Großherzogthum Heſſen betreffend, werden ſämmtliche Kreisdirectorien beauftragt, die Anordnung zu treffen, daß mit dem 1ten Januar künftigen Jahrs die allgemeinen Vorſchriften über das Zollweſen auch auf den Verkehr mit obgedachtem Großherzogthum ihre Anwendung finden. Zugleich wird Kraft Höchſter Staats-MiniſterialReſolution vom 24ten vorigen Monats Nro. 1806. verordnet, daß vom 1ten Januar an auch die, an der nördlichen Landesgrenze vom Rhein bis an die Eintritts-Station Wertheim am Mayn in Fäſſern eingehenden Weine dem gleichen Zoll von Sechs Gulden per Ohm wie die an der Rheingrenze von Waldshut abwärts eingeführt werdenden Weine unterliegen.

Carlsruhe den 6ten Dec. 1825.

Finanz-Miniſterium.

von Böckh.

Vdt. Schwarz.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28. December 1825.

Verordnung.

(Den Grenzverkehr mit Würtemberg betreffend.)

Unter Bezug auf Art. 5. der landesherrlichen Verordnung vom 28ten July laufenden Jahrs, wo die zollfreye Ausfuhr der Früchte und des Mehls ausgesprochen ist, wird zur Erleichterung des GrenzVerkehrs weiter verfügt:

1) Großherzogliche Staatsangehörige, welche Getraide auf Würtembergische Mühlen führen, und den Grenzzollern davon die Anzeige machen, sind berechtigt, das daraus gewonnene Mehl innerhalb 14 Tagen Eingangszollfrey wieder zurück zu bringen.

2) Königlich Würtembergische Staatsangehörige, welche Früchte zum mahlen auf Badische Mühlen bringen, und dem Zoller davon die Anzeige machen, sind gleichfalls Eingangszollfrey, wenn sie das erzeugte Mehl innerhalb 14 Tagen wieder ausführen.

Die Zoller werden die Quantität der Früchte und des Mehls controliren, und, wo sich die Anzeigen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist bewähren, nach den allgemeinen Bestimmungen der Zollgesetze verfahren.

Die Kreis-Directorien haben hiernach das Weitere anzuordnen. Carlsruhe den 17ten December 1825.

Finanz-Ministerium.

von Böckh.

Vdt. Danzi.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Das bey Ausfertigungen an die Häupter der mediatisirten, vormals reichsständigen Fürsten-Familien zu beobachtende Kanzley-Ceremonial betreffend.)

Die teutsche Bundes-Versammlung hat unterm 18ten August dieses Jahrs den Beschluß gefaßt:

„daß den mittelbar gewordenen, vormals reichsständigen Familien ein ihrer „Ebenbürtigkeit mit den souverainen Häusern angemessener Rang und Titel „gewährt, und den Fürsten das Prädikat „Durchlaucht" ertheilt wer„den soll"

Um diesem Beschluß in dem Großherzogthum gehörige Folge zu geben, und um damit zugleich ein angemessenes Kanzley-Ceremoniel in Verbindung zu setzen, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog allergnädigst zu befehlen geruht, daß sich sämmtliche Behörden in allen an die Häupter der mediatisirten, vormals reichsständigen Fürsten-Familien zu erlassenden Ausfertigungen der Anrede: „Durchlauchtig Hochgeborner Fürst" und im Contexte des Prädikats: „Durchlaucht" bedienen sollen.

Dieses wird hiemit auf Allerhöchsten Befehl zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe den 20ten December 1825.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Berstett.

Vdt. Römer.

(Freyplätze in den weiblichen Lehr- und Erziehungs-Instituten zu Offenburg und Baden.)

Da durch den Austritt der Emilie Manz in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute zu Offenburg ein vom bischöflichen Ordinariat in Konstanz zu verleihender Freyplatz für eine ehedem östreichische Unterthans-Tochter offen wird; so haben diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, ihre Gesuche unter Anlegung der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkommen, Vermögens-Umstände, Fähigkeiten und Aufführung des Mädchens binnen 4 Wochen bey gedachtem Konstanzer Ordinariate einzureichen.

Digitized by Google

Nachdem im weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute zu Baden durch den Austritt der Johanna Hagenmeister mit Ende des verflossenen Monats November ein von landesherrlicher Ernennung abhängender Freyplatz für eine Baden-Badische Tochter offen geworden ist; so haben diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, ihr Gesuch unter Anlegung der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkommen, Vermögens-Umstände, Aufführung und Fähigkeiten, auch sonstige Qualifikation bey Großherzogl. Ministerium des Innern, Kathol. Kirchen-Section, binnen 4 Wochen einzureichen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge Höchster Cabinets-Entschließung vom 13. December d. J. den Kreis-Assessor Eichrodt zu Durlach zum Kreisrath daselbst ernannt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den im Geheimen Cabinet angestellten Canzleysecretär Friedrich Frey, unter Belassung bey seinen bisherigen Dienstfunctionen, zum Geheimen Cabinets-Secretär gnädigst zu ernennen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, die durch Ernennung des bisherigen Universitäts-Professors und Zeichnungs-Lehrers F. Zoll zum Gallerie-Inspector in Mannheim, erledigte Zeichnungs-Lehrers-Stelle bey der Universität und dem Gymnasium in Freyburg, dem Maler Joseph Anton Geßler von Braitenbach zu übertragen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit gnädigst geruht, an die Stelle des verlebten Kirchenraths Doll den bisherigen Hauptlehrer der 3ten Klasse des hiesigen Lyzeums, Professor Kärcher zum Hauptlehrer der 2ten, sofort zum Hauptlehrer der 3ten Klasse den Professor Vierordt, zum Hauptlehrer der 4ten Klasse den Professor Lang, und zum Hauptlehrer der 5ten Klasse aber den bisherigen 1ten Lehrer an dem Pädagogium in Durlach Diakonus Gockel mit dem Charakter als Professor zu ernennen. Die Bewerber um letztere Stelle mit einer Besoldung im Competenz-Anschlag von 511 fl. und im wahren Ertrag ohngefähr gegen 700 fl. haben sich binnen 6 Wochen bey der obersten Evangel. Kirchen Behörde zu melden.

Höchstdieselben haben die erledigte katholische Pfarrey Hügelsheim im Oberamt Rastadt, dem dermaligen PfarrVerweser in Forchheim, Amts Kenzingen, Nicolaus Jäger, gnädigst zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Das, durch die Pensionirung des Försters Hebenstreit in St. Leon, erledigte Forst-Revier daselbst, ist dem Schwetzinger Oberforstamts-Aktuar Mader gnädigst übertragen worden.

In diesem Jahre 1825. haben folgende 30 Großherzogl. Badische Titularen die Priester-Weihe, und darauf ihre Anstellung als Gehülfen in der Seelsorge bey katholischen Pfarreyen erhalten:

a. Aus der Konstanzer Diözes:

Arnold, Mathias, von Konstanz.
Bachmann, Joseph, von Geißlingen.
Brendle, Georg, von Ochningen.
Fischer, Anton, von Bräunlingen.
Fischer, Joseph, von Singen.
Gäßler Joseph Karl, von Villingen.
Hug, Joh. Evangelist, von Ochsenbach.
Jäck Friedrich, von Freyburg.
Klein, Nikolaus, von Ueberlingen.
Konstanzer, Karl, von Konstanz.
Langendorf, Anton, von Häg.
Ludwig, Karl, von Gallingen.
Menzer, Rupert, von Gaienhofen.
Müller, Joh. Nepomuck, von Krotzingen.
Ofer, Aloys, von Steinbach.
Rosenstiel, Joseph, von Löffingen.
Seger, Benedikt, von Ulm.
Wahnsiedel, Anton, aus der Hub.

b. Aus der Speyerer Diözes.

Eckert, Franz Anton, von Pülfringen.
Erbs, Michael, von Mannheim.
Krafft, Valentin Joseph, von Grünsfeld.
Kunz, Joseph, von Schöllbronn.
Müller, Ignaz, von Schluttenbach.
Nikolai, Joseph, von Rastatt.
Reif, Franz, von Philippsburg.
Stein, Jakob Anton, von Bischofsheim an der Tauber.
Vogel, Aloys, von Ettlingen.
Vogel, Wilhelm, von Baden.
Weindel, Franz, von Bruchsal.
Will, Rudolph, von Tauberbischofsheim.

Durch den Tod des Pfarrers Andler in Kürnbach, einem mit dem Großherzogthum Hessen gemeinschaftlichen Ort, ist diese von Großherzogl. Badischer Präsentation abhängige Pfarrey, mit einem Kompetenzanschlag von 694 fl. 26 kr. erledigt worden. Die Bewerber haben sich durch ihre Decanate bey der Großherzogl. Badischen Evangel. Kirchen-Ministerial-Section zu melden.

Die Pfarrey Schöllbronn (im Amte Ettlingen) mit dem Einkommen von 1000 fl. an Geld und Naturalien ist durch das am 11. v. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Bayer erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrey, worauf eine jährliche Abgabe von 100 fl. für die Lebzeit des Pfarrers Ostheimer ruhet, haben sich innerhalb der gesetzlichen Frist bey dem Murg- und Pfinzkreis-Directorium zu melden.

Todes-Fälle.

Am 9ten December ist zu Neckargemünd der Amtsphysicus Dr Wundt, und am 10ten desselben Monats der Kreisrath Haub zu Mannheim gestorben.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 31. December 1825.

(Staatsvertrag mit dem Königreich Würtemberg wegen Festsetzung der gegenseitigen Jurisdictions-Verhältnisse.)

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Nachdem mit der Königlich Würtembergischen Regierung über die Festsetzung der gegenseitigen Jurisdictions-Verhältnisse Unterhandlungen eingeleitet worden sind, und hiernach nunmehr eine umfassende Uebereinkunft zwischen beyden Regierungen über jenen Gegenstand zu Stande gekommen, welcher von Uns die Genehmigung ertheilt worden ist:

So verfügen und verordnen Wir, daß der nachstehende wörtliche Vertrags-Inhalt zur allgemeinen Nachachtung für Unsere sämmtlichen Unterthanen und Behörden, soweit solche hierbey jetzt, oder in Zukunft betheiligt seyn mögen, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde:

Artikel 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Jeder von den beyden contrahirenden Staaten erkennt in seinem Gebiete die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der richterlichen Erkenntnisse des andern Staats, sofern dieselben nach den nähern Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsvertrags von einem beyderseits als competent anerkannten Gerichte ausgegangen sind.

Art. 2.

Ein von einem zuständigen Gerichte erlassenes rechtskräftiges Erkenntniß begründet vor dem Gerichte des andern Staats die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (exceptio rei judicatae) mit denselben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gerichte desjenigen Staats, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen worden

wäre; desgleichen werden solche Erkenntnisse an den in dem andern Staate gelegenen Gütern des Verurtheilten unweigerlich vollstreckt, wenn

1) durch gerichtliche Zeugnisse dargethan ist, daß in dem auswärtigen Staate selbst, von dessen Gerichten erkannt worden, keine — auch der Zeit und den übrigen Verhältnissen nach gleich bereite und hinreichende Vollstreckungsmittel vorhanden seyen, und
2) keine eigene Unterthanen mit Forderungen sich gemeldet haben, für welche ihnen an den zur Vollstreckung des fremdrichterlichen Erkenntniss angewiesenen Sachen ein gleiches, oder vorzügliches Recht gesetzlich zusteht.

Soll daher die Hülfsvollstreckung an der Substanz unbeweglicher Güter geschehen, so ist zuvörderst der Inhalt des fremdrichterlichen Erkenntnisses nebst einer Anzeige der Güter, auf welche die Hülfsvollstreckung nachgesucht worden ist, öffentlich bekannt zu machen und es sind alle Unterthanen dieses Staats, welche aus irgend einem Grunde ein gleiches, oder ein vorzügliches Recht an jenen Gütern zu haben meynen, unter Anberaumung eines Präclusiv-Termins aufzufordern, ihre Ansprüche bey dem betreffenden Gerichte geltend zu machen.

Art. 3.

Beyde Staaten versichern sich gegenseitige Rechtshülfe sowohl in bürgerlichen, als peinlichen Sachen, so weit nicht hierüber in gegenwärtigem Vertrage besondere Einschränkungen enthalten sind.

Besondere Bestimmungen 1. Rücksichtlich der bürgerlichen streitigen Gerichtsbarkeit. Begründung des Gerichtsstandes im Allgemeinen.

Art. 4.

Beyde contrahirende Staaten erkennen gegenseitig den Grundsatz: daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe.

Es wird daher das Urtheil der fremden Gerichtsstelle nicht nur in so fern es den Beklagten, sondern auch insofern es den Kläger, z. B. rücksichtlich der Erstattung der Gerichtskosten und dergleichen betrifft, in dem andern Staate als rechtsgültig erkannt und vollzogen.

Art. 5.

Unstatthaftigkeit der freywilligen Prorogation.

Keinem Unterthan ist erlaubt, durch freywillige Prorogation der Gerichtsbarkeit des andern Staats, dem er nicht angehört, sich zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesetzwidrig prorogirten Gerichts um Stellung des Beklagten, oder Vollstreckung des Erkenntnisses Statt zu geben. Jedes von einem solchen Gerichte ausgesprochene Erkenntniß wird in dem einen und dem andern Staate als ungültig betrachtet.

Art. 6.

Von dem Gerichtsstande des Wohnsitzes.

Beyde Staaten erkennen den Gerichtsstand des Wohnsitzes (forum domicilii) dergestalt an, daß bey persönlichen Klagsachen, welche keinen besondern Gerichtsstand (forum speciale) begründen, der Unterthan des einen Staats von dem Unterthanen des andern

nur vor dem Richter seines Wohnsitzes belangt werden darf. Das von diesem Richter ausgesprochene rechtskräftige Erkenntniß wird auch aushülfsweise an den in dem andern Staate sich befindenden Gütern des Verurtheilten vollzogen. Hat jemand neben seinem ordentlichen Wohnsitze in dem einen Staate auch seinen zeitlichen Aufenthaltsort in dem andern Staate, sey es wegen des Besitzes unbeweglicher Güter, oder wegen irgend eines Gewerbs, oder einer Beschäftigung, so hat der Kläger bey persönlichen Klagen die Wahl, ob er den Beklagten an dem Orte seines Wohnsitzes, oder seines Aufenthaltes belangen will, in welchem Falle der Gerichtsstand durch Prävention begründet wird. Wenn nach den Gesetzen eines der beyden Staaten ein auswandernder Unterthan noch innerhalb eines gewissen Zeitraums, z. B. eines Jahrs, wegen der vor seinem Wegzuge erwachsenen Ansprüche vor den Gerichten des Landes, das er verläßt, Recht zu geben, oder zu nehmen hat; so wird die Zuständigkeit dieser Gerichte von dem andern Staate, wenn auch keine Litispendenz zur Zeit des Wegzuges vorhanden ist, für die innerhalb jenes Zeitraums rechtshängig werdenden Ansprüche anerkannt.

Art. 7.

Insbesondere der Erben.

Klagen aus persönlichen Ansprüchen gegen den Erblasser können, so lange die Erbschaft den Erben noch nicht ausgehändigt ist, gegen dieselbe bey dem Gericht angebracht werden, unter welchem sich die Erbschaft noch befindet, wo aber diese schon ausgehändigt ist, sind die Erben vor ihrem eigenen Richter zu belangen.

Art. 8.

Allgemeiner Gantgerichts-Stand.

Geräth jemand, welcher in dem einen Staate wohnt, in dem andern aber Vermögen besitzt, in Concurs; so wird von beyden Staaten das Gericht des Wohnsitzes des Schuldners als allgemeines Gantgericht anerkannt, und einem Partial-Concurs nicht Statt gegeben; außer in dem Falle, wenn Erbschaftsgläubiger in Ansehung der Erbschaft das ihnen zustehende Absonderungs-Recht geltend machen wollen.

Wenn jemand in dem einen Staate sein Domizil, in dem andern nach dem Sinne des Art. 6. einen Aufenthalt hat, so ist, den so eben ausgedrückten Fall der die Absonderung nachsuchenden Erbschafts-Gläubiger ausgenommen, der Gerichtsstand des Concurses in dem Staate begründet, wo sich der größere Theil des antheilbaren Vermögens befindet. Ist in beyden Staaten ungefähr eine numerisch gleiche Vermögens-Masse, so kommt es darauf an, in welchem von beyden die meisten der — von dem Schuldner genannten, oder sonst vorläufig bekannten Gläubiger wohnhaft sind.

Art. 9.

Rechtliche Wirkungen des allgemeinen Gantgerichtsstandes, u. im Allgemeinen.

Alle Forderungen, sie seyen auf ein dingliches oder persönliches Recht gegründet, sind allein bey dem allgemeinen Gantgerichte einzuklagen.

Das außerhalb Landes befindliche Vermögen des Gemeinschuldners wird nach vorgängiger Veräußerung der Grundstücke und Effekten durch den Richter der gelegenen Sache zur Verfügung des Gantgerichts gestellt, jedoch nur soweit ausgeliefert, als nicht

Digitized by Google

daraus inländische Gläubiger zu Folge des rechtskräftigen Ganturtheils zu befriedigen sind. (Vergl. Art. 11. Nro. 3.)

Art. 10.

b. Besonders rücksichtlich bereits anhängiger Forderungen.

Dagegen zieht der allgemeine Gant-Gerichtsstand die bereits anhängigen Rechtssachen nur rücksichtlich der Location an sich, so daß dergleichen Forderungen zwar vor dem Gantgerichte bey Strafe der Ausschließung anzugeben sind, und in das Locations-Erkenntniß an gehörigem Orte eingereiht werden, die Haupt-Liquidation der Forderung aber, von dem Gerichte wo sie angefangen worden, bis zum Schlusse fortgesetzt wird; wobey den Gläubigern oder dem Contradictor unbenommen ist, zu intervenuren.

Ist der Streit über die besonders verhandelte Forderung zur Zeit der Abfassung des Gant-Urtheils noch nicht beendigt; so wird dieselbe in diesem eventuell locirt.

Art. 11.

c. Rücksichtlich der Location der Gläubiger

Das allgemeine Gantgericht hat

1) die Forderung der Gläubiger hinsichtlich ihrer Gültigkeit und Liquidität, nach den Gesetzen desjenigen Staats zu beurtheilen, in welchem sie entstanden sind.

2) Hypothekar-Forderungen, welche auf einzelnen unbeweglichen Gütern haften, werden nach den Gesetzen des Gerichtsstandes der gelegenen Sache beurtheilt und locirt.

Dasselbe gilt von Absonderungs-Ansprüchen auf unbewegliche im Besitze des Gemeinschuldners befindliche Güterstücke.

3) Die Unterthanen des einen Staates, welche vor dem allgemeinen Gantgerichte des andern Staats irgend ein Vorzugsrecht in Anspruch nehmen, sind zu verlangen berechtigt, daß sie aus demjenigen Theile der Gantmasse, welcher von den in ihren heimathlichen Staate befindlich gewesenen Vermögensstücken herrührt, (Vergl. Art. 9.) besonders, und nach den Prioritätsgesetzen dieses Staates befriedigt werden.

4) Reicht in solchem Falle der oben erwähnte Theil der Gantmasse zu ihrer Befriedigung nicht zu, so sind sie wegen dieses Rechts ihrer Forderungen, und in Beziehung auf den übrigen Theil der Gantmasse, nach den Gesetzen des Gantgerichts zu locirem.

Art. 12.

Von den besondern Gerichtsständen.

a. Gerichtsstand der gelegenen Sache.

Alle Realklagen, sie mögen eine bewegliche oder unbewegliche Sache betreffen, alle actiones mixtae, welche theils Real-, theils Personal-Prästationen zum Gegenstand haben, desgleichen alle possessorische Rechtsmittel, wie auch die sogenannten actiones in rem scriptae, werden vor dem Gerichte erhoben, in dessen Bezirke sich die Sache befindet, welche den Gegenstand der Klage ausmacht; vorbehältlich dessen, was für den Fall eines Concurses in dem Art. 9 und 10. bestimmt ist.

Digitized by Google

Das von dem Gericht der gelegenen Sache gesprochene rechtskräftige Erkenntniß wird von dem Richter des Wohnsitzes des Beklagten nach seinem ganzen Inhalte anerkannt, und an den — in dem Wohnorte befindlichen Gütern soweit vollstreckt, als die in dem andern Staate gelegenen Güter des Säumseligen unzureichend sind.

Art. 13.

b. Gerichtsstand für Erbschaftsklagen.

Erbschaftsklagen werden nicht in dem Wohnorte des Erben, sondern da, wo die Erbschaft sich befindet, erhoben, und zwar dergestalt, daß, wenn die Erbschaftsstücke zum Theil in dem einen — zum Theil in dem andern Gebiete der contrahirenden Staaten sich befinden, der Kläger seine Klage zu theilen verbunden ist.

Bewegliche Erbschaftsstücke werden angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnort des Erblassers.

Activ-Forderungen werden ohne Unterschied, ob sie Hypothekarisch sind, oder nicht, den beweglichen Sachen gleich geachtet.

Art. 14.

c. Vom Gerichtsstande des Arrestes.

Der Gerichtsstand des Arrestes soll Statt haben

a. für dessen Erkennung;
b. für die Justifications-Verhandlungen;
c. für die Wiederaufhebung des Arrestes, oder Verurtheilung des Impetraten in der Hauptsache, je nachdem sich durch das Justificationsverfahren, das sich durchaus innerhalb der Grenzen des summarischen Processes halten muß, die Forderung als ungegründet, oder als liquid dargestellt hat.

Jedoch darf sich der Spruch des Arrestrichters in keinem Falle weiter, als auf den Werth der arretirten Sache ausdehnen; vielmehr ist auch der angelegte Arrest wieder aufzuheben, sobald dasjenige Gericht, unter welchem der Impetrat steht, die amtliche Versicherung von sich giebt, daß es den Spruch des Arrestrichters ohne Anstand vollziehen werde.

Hat sich der Arrestrichter zwar nicht von dem Ungrunde der Forderung, aber doch davon überzeugt, daß sie nicht anders, als im Wege des ordentlichen Processes zur Liquidität gebracht werden könne, oder hat er während der Justification von der Concursmäßigkeit des Impetraten Nachricht erhalten; so hebt er zwar wegen Sicherheit des Impetranten den Arrest nicht eher auf, als bis er von dem ordentlichen Richter dazu veranlaßt wird; hingegen überläßt er nun diesem unter Zusendung der angefangenen Verhandlungen das Erkenntniß in der Hauptsache.

Art. 15.

d. Gerichtsstand des Contracts.

Der Gerichtsstand des Contracts findet nur dann seine Anwendung, wenn sich der Contrahent zur Zeit der Ladung in dem Gerichtsbezirke anwesend findet, in welchem der Contract geschlossen worden ist. Dieses ist besonders bey den auf öffentlichen Märkten geschlossenen Contracten und bey Viehhändeln anwendbar.

Digitized by Google

Art. 16.

e. Besonders bey Wechsels Verschreibungen.

Die Clausel in einer Wechselverschreibung, wodurch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Wechselgerichts, in dessen Gerichtszwang er zur Verfallzeit anzutreffen sey, unterworfen hat, wird von beyden Staaten als gültig und das hiernach eintretende Gericht für zuständig, mithin dessen Erkenntniß für vollstreckbar anerkannt.

Art. 17.

f. Gerichtsstand der geführten Verwaltung.

Den Gerichtsstand der geführten Verwaltung hat der Ausländer, der sie führt, da anzuerkennen, wo entweder die bevormundete Person ihren Wohnsitz hat, oder die verwalteten Güter liegen, der Verwalter mag nun zur Zeit der Verwaltung in eben dem Staate gewohnt, oder dieselbe in seinem auswärtigen Wohnsitze geführt haben.

Art. 18.

g. Gerichtsstand der Widerklage.

Die Gerichtsbarkeit des über die Vorklage zuständigen Richters ist zugleich für die Widerklage begründet. Es können in diesem Wege alle und jede Klagen mit Ausnahme derjenigen, deren der Art. 12. erwähnt, angebracht werden, ihr Gegenstand mag übrigens mit dem Gegenstande der Vorklage in Verbindung stehen, oder nicht.

Nur muß

a. dem Gerichte jene Gattung von Gerichtsbarkeit zustehen, vermöge welcher dasselbe zur Entscheidung der Widerklage befugt ist;

b. dem Kläger in Ansehung der Widerklage das Recht der ersten Instanz dadurch nicht entzogen, und

c. die Widerklage entweder vor, oder wenigstens mit der Antwort auf die Klage vorgebracht werden; auch muß

d. die Wirkung der Widerklage nach der Einlassung des Klägers auf diese fortdauern, wenn auch der Kläger von der Klage absteht.

Art. 19.

Von der Provocation.

Die Provocationsklagen (ex lege diffamari, oder ex lege si contendat) werden erhoben vor dem persönlich zuständigen Gerichte des Provocanten, oder da, wohin die Klage in der Hauptsache selbst gehörig ist. Es wird daher die von diesem Gerichte, besonders im Fall des Ungehorsams, ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provokaten als rechtskräftig und vollstreckbar anerkannt.

Art. 20.

Von der Intervention.

Jede Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtssache in einen schon anhängigen Prozeß einmischt, sie sey principal, oder accessorisch, betreffe den Kläger, oder den Beklagten, sey nach vorgängiger Streitverkündigung (litis denunciatio) geschehen, oder ohne dieselbe, begründet gegen den ausländischen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staats, in welchem der Hauptproceß geführt wird; jedoch nur in Beziehung auf die Intervention und deren nächste rechtliche Folgen, nicht aber auf die — aus deren Veranlassung künftig etwa entstehenden Recesklagen.

Digitized by Google

Art. 21.

Wirkung der Rechtshängigkeit (Litispendenz)

Sobald bey irgend einem in den vorhergehenden Artikeln dieses Staats-Vertrags bestimmten Gerichte eine Sache rechtshängig (pendent) geworden ist; so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes, oder Aufenthalts des Beklagten gestört, oder aufgehoben werden könnte. Die Rechtshängigkeit (litispendenz) wird durch die Insinuation der Ladung für begründet erkannt.

Art. 22.

II. Von der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.

Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall, werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, wo sie eingegangen sind; sofern nicht die Handlung selbst einem verbietenden Gesetze des einen Staats entgegen ist. Rechtsgeschäfte über Realrechte, als die Uebertragung des Eigenthums, Bestellung von Hypotheken und dergleichen richten sich lediglich nach den Gesetzen des Orts, wo die Güter liegen, welche sie zum Gegenstande haben.

Art. 23.

Von Bevormundung der Minderjährigen.

Die Vormundschaft über minderjährige Kinder eines verstorbenen Ehegatten, der in beyden contrahirenden Staaten zugleich Vermögen besaß, ist in demjenigen Staate zu bestellen, in welchem der Verstorbene zuletzt den Wohnsitz gehabt hat. Das Bestehen und die Dauer der Minderjährigkeit, die Nothwendigkeit einer wirklichen Bevormundung, und was dabey sonst in Frage kommt, richtet sich nach den Gesetzen des nemlichen Staats.

Art. 24.

Der andere Staat macht sich verbindlich, alles bewegliche Vermögen, welches der Verstorbene in demselben besessen hat, an diese Vormundschaft auszufolgen, oder zur Verwaltung zu überlassen; auch sollen der Vormund, oder die Vormünder in Ansehung dieses Vermögens nur ihrer Obrigkeit verantwortlich seyn.

Art. 25.

Hatte der — oder die — Verstorbene in demjenigen der beyden Staaten, in welchem sie nicht wohnten, unbewegliches Vermögen; so wird in Ansehung desselben für die Minorennen in diesem Staate auch noch eine Güter-Curatel (cura realis) obrigkeitlich bestellt.

Werden in der Folge diese Immobilien in gesetzmäßiger Art ganz, oder zum Theil veräußert, verkauft, gegen auswärts gelegene Güter vertauscht, und dergleichen, so löst sich auch die Güter-Curatel in so weit auf, und insbesondere sind die beweglichen Surrogate der veräußerten Güter nach Art. 24. zu behandeln.

Art. 26.

Derjenige der beyden Staaten, in welchem eine solche Güter-Curatel zu bestellen ist, macht sich im Voraus verbindlich, den, oder die im Staate des Wohnortes aufgestellten —

Digitized by Google

ihm nahmhafte zu machenden — Vormund, oder Vormünder, auch als Güter-Curator, oder Curatoren, anzuerkennen; jedoch sollen der Vormund, oder die Vormünder, in ihrer letztgedachten Eigenschaft verpflichtet seyn, der Ober-Curatel-Behörde desjenigen Staats, in dessen Gebiete die Güter liegen, über deren Verwaltung Rechnung abzulegen, und ihre Genehmigung zu Veräußerungen, Verpfändungen oder Belastungen derselben, so wie zu gerichtlichen Klagen und Vergleichen über liegenschaftliche Rechte der Bevormundeten einzuholen. Auch müssen sie sich wegen Erfüllung dieser Verpflichtungen auf Verlangen jener Ober-Curatel-Behörden an Eidesstatt reversiren.

Art. 27.

Wenn der Vater oder die Mutter der Minderjährigen einen Wohnsitz in einem jeden der beyden Staaten hatte, so wird die Vormundschaft in demjenigen Staate bestellt, in welchem Er oder Sie, gestorben ist, oder sich, wenn der Tod in keinem der beyden Staaten erfolgte, vor dem Ableben zuletzt aufgehalten hat; vorbehältlich einer besondern gegenseitigen Uebereinkunft in denjenigen einzelnen Fällen, in welchem nach Bewandniß der Umstände die Anwendung dieses Grundsatzes unbequem, oder für die Minderjährigen nachtheilig seyn könnte.

Wegen Bestallung der Güter-curatel in dem andern Staate hat es jedenfalls bey demjenigen, was Art. 24. 25 und 26. festgesetzt ist, sein Bewenden.

Art. 28.

Hatte endlich der, oder die Verstorbene in beyden Staaten zwar Vermögen, aber in keinem von beyden einen Wohnsitz, so wird in einem jeden dieser Staaten ohne Rücksicht auf den andern eine Güter-curatel bestellt; vorbehältlich dessen, was in Staatsverträgen mit demjenigen dritten Staate, in welchem der, oder die Verstorbene gewohnt hat, solcher Vormundschaften halber verabredet ist.

Art. 29.

Bevormundung der Wahnsinnigen, Verschwender und Abwesenden.

Wahnsinnige, Verschwender und Abwesende, die in beyden Staaten Vermögen besitzen, werden nach den Gesetzen und von den Behörden desjenigen Staats unter Vormundschaft, aber Pflegschaft gestellt, in deren Gebiete sie ihren Wohnsitz haben, oder in Beziehung auf die Abwesenden zuletzt hatten.

Die Artikel 25. und 26. finden hiebey analoge Anwendung.

Art. 30.

III. Von der Straf-Gerichtsbarkeit.

Uebertreter von Strafgesetzen jeder Art werden, soferne der nachfolgende Artikel 32. keine Ausnahme begründet, von dem einen Staate dem andern nicht ausgeliefert.

Art. 31.

Vollstreckung der Straferkenntnisse.

Wenn der Unterthan des einen Staats in dem Gebiete des andern sich einer Uebertretung schuldig gemacht hat, und daselbst in Untersuchung gezogen und abgeurtheilt werden ist; so wird das Erkenntniß dieses Gerichts von dem Staate, dem er als Unter-

Digitized by Google

than angehört, an den — in seinem Gebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen.

Gleiches gilt von dem Falle, wenn der Schuldige in dem Staate, dem er als Unterthan angehört, verurtheilt worden ist, und in dem Gebiete des andern Staats Güter besitzt.

Namentlich sollen alle durch die Untersuchung und Bestrafung erwachsenen Kosten, welche der Verurtheilte in Gemäßheit des Erkenntnisses zu erstatten schuldig ist, nach deren vorgängiger Revision von Seiten des urtheilenden Richters aus dem Vermögen des Verurtheilten berichtigt werden.

Art. 32.

Auslieferung der gegenseitigen Angehörigen, welche wegen Vergehen, oder Verbrechen ihr Land verlassen.

Unterthanen des einen Staats, welche wegen Verbrechen, oder Vergehen ihr Land verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, werden auf vorgängige Requisition und Bescheinigung der verübten That, wie auch gegen Ersatz der Kosten, an ihre Landesgerichte ausgeliefert.

In demselben Falle, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Verbrechers zu fordern, ist derselbe auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung, gegen Erstattung der Kosten, anzunehmen.

Art. 33.

Bestimmungen über Kostenersatz, Fanggeld und Actentheilung.

In allen strafrechtlichen Fällen, wo die Kosten niedergeschlagen, oder auf die Casse des Staats oder des Gerichtsherrn übernommen werden müssen, hat die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen zu erstatten; wogegen alle andern Kosten, Protokollirungs-, Schreib- und Abschrifts-Gebühren, so wie die an die Gerichts-Personen, oder an die Casse sonst zu entrichtenden Sporteln, nicht aufgerechnet werden.

In Fällen, wo der Fiskus die Untersuchungskosten zu tragen hat, wird gegenseitig keine Fanggebühr geleistet; in solchen Fällen aber, wo der Kostenersatz durch den angeschuldigten, als hiezu vermögend, geschieht, wird eine solche Fanggebühr im Betrage von Zehen Gulden gegenseitig zugestanden. Von den beyderseitigen Gerichtsbehörden werden die requirirten Untersuchungs-Acten in Urschrift und postfrey mitgetheilt.

Art. 34.

IV. Von Stellung der Unterthanen zu Ablegung des Zeugnisses.

In Straffällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, wird die Stellung der Unterthanen des einen Staates vor das Untersuchungsgericht des andern Staats zu Ablegung des Zeugnisses, zur Confrontation, oder Recognition gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und der Versäumniß nicht verweigert. Ebenso wird auch in Civilfällen, in welchen das Zeugenverhör ohne Nachtheil der Sache nicht wohl anders, als an dem Orte, wo der Proceß geführt wird, oder wo sich die Sache befindet, geschehen kann, der Stellung der Unterthanen zum Zeugen-Verhör Statt gegeben.

Digitized by Google

Art. 35.

V. Anfang der Wirksamkeit des Vertrags

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Jänner 1826. in Wirksamkeit.

Art. 36

VI. Transitorische Bestimmungen.

Die in dem Art. 4. bis 7. und 12. bis 21. über den bürgerlichen Gerichtsstand enthaltenen Bestimmungen gelten nur für diejenigen Rechtssachen, welche nicht schon durch die vor den 1. Jänner 1826. insinuirte Ladung in Sinne des Art. 21. rechtshängig geworden sind.

Art. 37.

Auf gleiche Weise kommen die Bestimmungen der Art. 8. bis 11. über den allgemeinen Gantgerichtsstand und über die Location der Gläubiger blos in jenen Fällen zur Anwendung, in welchen nicht schon vor dem obengedachten Termine die förmliche Gant erkannt, und die Edictalladung beschlossen ist.

Art. 38.

Dagegen werden die von den Gerichten eines der beyden Staaten auch vor eingetretenem Termine gefällten bürgerlichen, oder Straferkenntnisse von den Gerichten des andern Staats, nach eingetretenem Termine in Gemäßheit der Art. 1. bis 21. und 30. bis 33 vollzogen, soweit nicht etwa diese letzteren Gerichte in denselben bürgerlichen, oder Strafsachen bereits erkannt, oder vorbereitende Verhandlungen eingeleitet haben sollten.

Art. 39.

Die Art. 23. — 29. finden auf die am 1. Jänner 1826. schon bestandenen und nicht streitigen Vormundschaften, oder Pflegschaften keine nothwendige Anwendung, vielmehr sollen dergleichen auf die bisher Statt gehabte Weise, wenn nicht durch besondere gemeinschaftliche Uebereinkunft eine Abänderung beliebt wird, bis zu ihrer Beendigung fortgeführt werden.

Dagegen treten die vorgenannten Artikel mit dem gedachten Termine in Ansehung jener zu bevogtenden Personen in Wirksamkeit, für welche noch keine Vormundschaft oder Pflegschaft bestellt ist

Gegeben in Unserer Residenz-Stadt Carlsruhe den dreyßigsten December Eintausend achthundert fünf und zwanzig.

Ludwig.

(L. S.)

Auf Befehl
Seiner Königlichen Hoheit.

Vdt. Frhr. v. Berstett.

Vdt. Römer.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Eichenholländerholz - Ausfuhr auf dem Neckar betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben durch höchstes Staats - Ministerial - Reskript vom 8ten d. M. Nro. 1869. gnädigst zu bestimmen geruht, daß das Eichenholländerholz auf dem Neckar ebenso Exportations-Taxfrey ausgeführt werden dürfe, wie auf den übrigen befreyten Flüssen. Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden die betreffenden Stellen angewiesen, sich hiernach zu benehmen.

Carlsruhe den 17. December 1825.

Finanz - Ministerium.

von Böckh.

Vdt. Danzi.

(Vermächtnisse und Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken.)

Zur Errichtung einer Anstalt für Unterstützung der Armen, besonders dürftiger Schulkinder zu Riclasingen, Amts Radolphzell im Seekreis, haben einige Familien daselbst 150 fl. und eine andere im Filialort Arlen 200 fl. zu gleichem Zwecke hergegeben;

Die aufgelöste Maurer - Loge in Freyburg hat dem Waisenhaus daselbst 1200 fl. geschenkt;

Franz Joseph Merder von Unterambringen hat 50 fl. Kapital in das Orts-Allmosen zu Kirchhofen gestiftet;

Michael Deiger zu Krozingen hat dem Orts-Allmosen daselbst 50 fl. vermacht;

Sämmtliche diese wohlthätigen Gaben und Stiftungen werden nach ertheilter Staatsgenehmigung unter dankbarer Anerkennung hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Carlsruhe den 15ten Dezember 1825.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben für das allgemeine Arbeits-Haus eine Immediat-Commission, und zu dieser den Staatsrath von Sensburg als Director, sodann den General und Polizey-Director Brückner, den Geheimen Rath von Theobald und den Ministerial-KirchenRath Bähr gnädigst ernannt.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, den Vorstand der Steuer Rechnungs-Revision Oberrevisor Freyberg zum OberRechnungsRath, und den Kameral-Practicanten Platz zum Revisionsgehülfen bey der Steuer-RechnungsRevision zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, das Physikat Baden dem Amts-Physikus Doctor Wich zu Bretten zu übertragen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit gnädigst geruht, den StaatsAnstalten-Commissions-Kanzlisten Sutter zum KinzigKreis-Directorium nach Offenburg — dahingegen den dortigen Kreis-Kanzlisten Moser als Kanzlisten zur StaatsAnstalten-Commission zu versetzen.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Oberamtisten Kreglinger zum Revisions-Gehülfen bey der ersten Abtheilung der Direction der Salinen-Berg- und Hüttenwerke zu ernennen.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung ist den Candidaten der Medizin, Karl Hennenhofer aus Gernsbach und Franz Brennfleck aus Philippsburg, die uneingeschränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunst ertheilt worden. Desgleichen ist dem Candidaten der Pharmacie, Franz Xaver Anesbensel aus Renchen, die Licenz als Apotheker mit dem Prädicat „vorzüglich befähigt“ ertheilt worden.

Todes-Fall.

Der pensionirte ehemahlige Oberamtmann Siegel von Steinbach ist am 31ten Oktober d. J. zu Rastatt mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 103 709 830

Digitized by Google